

Kantonsverfassung, Teilrevision (Reform der Staatsleitung) Auswertung der Vernehmlassung

A. Allgemeine Bemerkungen

CVP AR:

Aussenbeziehungen und Kantonsrat

Der bzw. die Verfasser des Berichtes stellt bzw. stellen auf Seite 2/24 fest, dass der Kantonsrat unzureichend in die Aussenbeziehungen eingebunden sei und deshalb auch nicht eigentlich mitwirken könne. Teils sei sogar ein „mangelndes Bewusstsein für die wichtigen interkantonalen und internationalen Zusammenhänge spürbar“. Dies führe im Bereich der Konkordate zu einem latenten Demokratiedefizit in der Rechtsetzung. Dieser Befund ist in der Sache mutig und klar, aber doch wohl richtig. Er gilt aber weniger für die internationalen Zusammenhänge, deren Regelung in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Als Mitglied der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK), die vor allem ein feinmaschiges Netzwerk rund um den Bodensee darstellt, sind wir seit rund 20 Jahren zwar auch international engagiert, ohne dass hier aber irgendwelche Zuständigkeiten von Kantonsrat oder gar von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern betroffen wären. Und auch im Bereich der Konkordate, die im EB ausdrücklich genannt werden, müssen sich die beteiligten Kantone auf eine einzige Lösung verständigen, so dass - und dies im Gegensatz zu den Hauptaufgaben der kantonalen Politik (Bildung, Gesundheit, Sicherheit, Raumplanung, Strassenbau, öffentlicher Verkehr, Steuer- und Finanzpolitik, usw.) - hier keine grossen Spielräume zur Verfügung stehen. Folgerichtig kann sich der Kantonsrat hier im Wesentlichen auf die Oberaufsicht gemäss Art. 72 Abs. 2 KV beschränken.

Gemeindeautonomie

Der Regierungsrat hat im August 2008 einer Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, den rechtlichen und politischen Handlungsbedarf im Bereich sowohl der Staatsleitung als auch der Gemeindeautonomie zu ermitteln (vgl. EB, Seite 3/24). Während sich der EB auf den weiteren Seiten sehr ausführlich zur Reform der Staatsleitung äussert, fehlen zum zweiten Teil des regierungsrätlichen Auftrags jegliche Ausführungen. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, in seiner Vorlage an den Kantonsrat auch dazu zumindest kurz Stellung zu nehmen.

Kantonsverfassung als Identitätsfaktor für Appenzell Ausserrhoden?

Der Bericht definiert die aktuelle Kantonsverfassung als „Identitätsfaktor für Appenzell Ausserrhoden“ (EB, Seite 4/24). Es mag durchaus sein, dass die Kantonsverfassung vom 30. April 1995 bei Wissenschaftlern und allenfalls auch in juristischen Seminaren immer noch einen Vorzeige-Charakter hat. Aber im Bewusstsein der breiten Bevölkerung ist sie nicht vorhanden, und somit vermag sie auch nicht identitätsstiftend zu wirken. Die Wertung im EB ist also vielmehr Wunschdenken als Wirklichkeit. Aber der EB spricht in verdankenswerter Weise ein zentrales Element dieses Kantons an, nämlich die weitgehend fehlende Identität. Leider lässt der Regierungsrat im EB offen, wie eine bessere Identität erreicht werden könnte.

Parteienfinanzierung und Politlandschaft

Der Regierungsrat sieht keine zwingenden Gründe für die Einführung einer staatlichen Parteienfinanzierung (EB, Seite 5/24). Wir schliessen uns dieser Wertung vorbehaltlos an, ganz abgesehen davon, dass eine solche Idee angesichts des schlechten Images, welches Politik und Parteien derzeit bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern haben, auch gänzlich chancenlos wäre. Die Exekutive argumentiert in diesem Zusammenhang einmal mehr mit der „besonderen Politlandschaft“ im Kanton (EB, Seite 5/24). Immerhin sind im Kantonsrat inzwischen alle vier traditionellen Bundesratsparteien mit eigenen Fraktionen vertreten. Während die im Kantonsrat tonangebenden politischen Gruppierungen

FDP AR:

Die FDP begrüsst im Grundsatz den vorliegenden Entwurf. Die im erläuternden Bericht gemachte Auslegeordnung zu den verfassungsrechtlich relevanten Handlungsfeldern zeigt, dass im Moment kein Handlungsbedarf besteht, der eine Totalrevision der Kantonsverfassung rechtfertigen würde. Die heute geltende Verfassung kann - abgesehen von punktuellen Reformbedürfnissen - als zeitgemässe und zukunftsweisende normative Grundlage unseres Kantons betrachtet werden. Die FDP AR folgt der Einschätzung des Regierungsrats sowie der von ihm eingesetzten Kommission Reform der Staatsleitung, wonach bei der Behördenorganisation ein prioritäres Reformbedürfnis besteht, das im Rahmen einer Teilrevision der Verfassung angegangen werden kann. Dabei ist jedoch zu betonen, dass es dem Kantonsrat unbenommen bleibt, im Sinne von Art. 114 KV eine eigene Lagebeurteilung vorzunehmen und zu entscheiden, ob er eine Reform überhaupt anstrebt bzw. ob er eine Total- oder Teilrevision präferiert. Ferner bleibt festzuhalten, dass die Qualität der hier vorgeschlagenen Teilrevision wesentlich von ihrer Konkretisierung auf Gesetzes- und Verordnungsebene abhängt. Sollte die Vorlage den politischen Prozess erfolgreich durchlaufen, erwartet die FDP AR von der Regierung eine sorgfältige und breit abgestützte Vorbereitung der entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

FDP.Die Liberalen Herisau:

Die Zielsetzung, den Kantons- und Regierungsrat als staatsleitende Institutionen zu stärken, ist auf jeden Fall richtig. Die vorgestellte Teilrevision der Kantonsverfassung ist also zu begrüßen.

Jungfreisinnige Ausserrhoden (JFAR):

Die JFAR begrüßen grundsätzlich die Teilrevision der Kantonsverfassung. Insbesondere begrüßen wir die deutlichere Ausformulierung der Gewaltenteilung in der geänderten Verfassung sowie die Neuregelung der Kompetenzen und der Aufgabenteilung im Bereich der Aussenbeziehungen. Gerade der letzte Punkt kann dazu beitragen, dass sich Appenzell Ausserrhoden als starker Kanton gegenüber seinen Nachbarn und auch nationaler Ebene positionieren kann.

SVP Appenzell Ausserrhoden

Die SVP begrüsst eine Teilrevision der Kantonsverfassung und zieht diese Variante einer Totalrevision der Kantonsverfassung vor. Eine Teilrevision bedingt aber auch eine Anpassung der folgenden Gesetze bis zu den Gesamterneuerungswahlen:

- Anpassung Organisationsgesetz → Flexibilisierung Departementsaufteilung
- Erarbeitung eines Parlamentsgesetzes
- Anpassung diverser Punkte im Gesetz für politische Rechte

Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden:

Die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden begrüßen die eingeleitete Reform der Staatsleitung ausdrücklich – auch wenn wir zum Schluss kommen, dass kein unmittelbar dringender Handlungsbedarf für eine Verfassungsreform besteht.

Nur wenn es Unternehmen, Institutionen oder öffentlichen Anstalten und Körperschaften gelingt, sich ihrem dynamischen Umfeld möglichst reibungslos und vorausschauend anzupassen oder dessen Entwicklung in ihrem Handeln sogar vorwegzunehmen, werden sie ernsthafte Krisen vermeiden und kommende Herausforderungen bewältigen können (Quelle: Vahs/Leiser, 2003: 8). Als oberste Zielsetzung von Veränderungsvorhaben ist die langfristige Erfolgssicherung zu sehen. Gleichzeitig wird diese zum zentralen Anliegen der Führung. Im Mittelpunkt steht deshalb die Frage der Effektivität (die richtigen Dinge tun) und der Effizienz (die Dinge richtig tun) (Vgl. Reiss/Corsten 1995: 8 f.). Veränderungsprozesse haben die effizientere Nutzung bestehender Erfolgspotenziale und den Aufbau zukünftiger Erfolgspotenziale zum Ziel. Aus diesen Gründen stehen die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte hinter der eingeleiteten Reform.

Um den zukünftigen Herausforderungen gewappnet entgegen treten zu können, liessen sich die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte bei der Vernehmlassung von der Frage leiten, wo in der aktuellen Verfassung Handlungsbedarf besteht. Folgende Handlungsfelder wurden evaluiert:

Folgende Handlungsfelder wurden evaluiert:



- Stärkung des Kantonsparlaments: Den Fragen folgend „Welches sind die Aufgaben?“, „Wer ist für was verantwortlich?“ und „Welche Kompetenzen sind notwendig?“ sehen wir die Notwendigkeit für Änderungen in der Kantonsverfassung.
- Oberaufsicht: Eine Konkretisierung der Frage nach Aufsicht und Oberaufsicht beschäftigt Regierung und Parlament seit Jahren. Den Erlass entsprechender Regeln durch die Gesetzgebung erachten wir als ein wichtiges Ziel dieser Staatsleitungsreform.
- Parlamentsgesetz: Wir begrüßen es, dass die Organisation des Parlaments auf gleicher Gesetzgebungsstufe erfolgen soll wie jene des Regierungsrates und der Verwaltung. Mit der Einführung eines Parlamentsgesetzes verliert der Kantonsrat zwar sein Selbstorganisationsrecht. Andererseits jedoch erhalten die Organisationsbestimmungen so eine stärkere demokratische Legitimation, weil das Volk mit dem fakultativen Referendum in den Gesetzgebungsprozess einbezogen ist.
- Regierungsmodelle: 6+1, 5 oder 7 Departemente: Die Diskussion rund um das Regierungsmodell ist der einschneidenste Punkt der vorliegenden Verfassungsreform. Wie wird bei einer allfälligen Reduktion der Departemente die Ämterzuteilung aussehen? Wie sehen dies die aktuellen oder ehemaligen Regierungsräte? Entsprechend gewichtig sind Art. 83 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 3. Die Diskussion muss vertieft und gründlich geführt und die Auswirkungen entsprechend kommuniziert werden.

Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh.:

Die Teilrevision ist mit "Reform der Staatsleitung" betitelt. Die Revision vermag diesem Anspruch nicht gerecht zu werden. Es handelt sich nicht um eine umfassende Staatsleitungsreform, sondern vor allem um eine Regierungs-Organisations-Reform. Insbesondere die politischen Rechte des Stimmvolkes werden ganz ausgeblendet. Mit den Instrumenten der Initiative und vor allem des Referendums trägt dieses massgebend zur Staatsleitung bei.

Die Gemeindepräsidenten bedauern überdies, dass sie nicht explizit in die Erarbeitung der Revision mit einbezogen wurden. Das wichtige Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden wurde in der vorliegenden Verfassungsdiskussion offenbar ausgeblendet.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass mit der vorliegenden Teilrevision wohl die Chance, umfassender in die Zukunft zu denken, verpasst wird. Die sogenannte Staatsleitungsreform erfolgt zudem nicht gestützt auf eine umfassende Auslegeordnung und sie lässt wichtige Bereiche ausser Acht. Eine Aufweichung der Gewaltenteilung wird abgelehnt. Bei unbedachten Modellwechseln besteht die Gefahr, dass die politische Kultur und damit die Qualität und Akzeptanz der Appenzell Ausserrhoder Politik Schaden nimmt. Ohne weitergehende Argumente ist an sieben (vollamtlichen) Regierungsmitgliedern festzuhalten. Unbestrittene Neuerungen könnten ohne gravierende Nachteile in eine umfassendere Revision integriert werden.

Gemeinderat Bühler:

Der Gemeinderat Bühler schliesst sich weitgehend in den Grundzügen der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz an.

Gemeinderat Gais:

Die Vorarbeiten der Kommission für die Revision der Kantonsverfassung werden vom Gemeinderat als positive Grundlage bewertet. Jedoch wird vorliegend nur ein kleines Segment, mit der Begründung der Einheit der Materie, näher betrachtet. Ob es sinnvoll ist, die Kantonsverfassung mit verschiedenen Teilrevisionen auf einen aktuellen Stand zu bringen resp. zu erneuern, wird in Frage gestellt. Nach Meinung des Gemeinderates besteht keine zeitliche Dringlichkeit, um nur einen Teilbereich der Kantonsverfassung vorzuziehen. Die Gefahr besteht, schlussendlich eine „Patchwork-Kantonsverfassung“ zu erhalten.

Gemeinderat Hundwil:

Es wird positiv vermerkt, dass die Kommission Reform der Staatsleitung eine gute Auslegeordnung zum Handlungsbedarf erarbeitet hat. Der vorliegende Entwurf greift nur in ein kleines Segment der Kantonsverfassung ein. Das wohl aus aktuellem Grund. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Titel Reform der Staatsleitung gerechtfertigt ist. In erster Linie soll die Regierungsform reformiert werden. Die Gemeinden sind deshalb wenig direkt betroffen, vielleicht zu wenig?

Das wichtige Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden wurde in der vorliegenden Verfassungsdiskussion offenbar ausgeblendet.

Gemeinderat Lutzenberg:

Der Gemeinderat Lutzenberg schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz an, ausser beim Thema Amtsunfähigkeit. Der Art. 65 Abs. 3 Kantonsverfassung soll nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern in einen eigenen Artikel überführt werden.

Gemeinderat Schönengrund:

Der Gemeinderat Schönengrund schliesst sich dem Fazit des Schreibens der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR vollumfänglich an und hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

Gemeinderat Schwellbrunn:

Der Gemeinderat Schwellbrunn vertritt grundsätzlich die Meinung, die neue Kantonsverfassung soll schlank sein und dies auch bleiben. Zusätzliche Regelungen sollen nur dort vorgenommen werden, wo dies wirklich nötig ist. Seiner Meinung nach kann nur so unserem Kanton in seiner Vielfalt und Grösse zutreffend entsprochen und die diesbezüglichen Vorteile gewahrt werden. Im Sinne einer liberalen Grundhaltung ist daher, wo immer dies möglich ist, auf Selbstverantwortung zu setzen.

Als übergeordnetes Ziel aller Überarbeitungsbemühungen soll die Begrenzung der Kosten stehen. Die gewünschten Anpassungen der Kantonsverfassung müssen möglichst kostengünstig - wünschenswert sogar kostenneutral - vorgenommen werden können.

Gemeinderat Speicher:

Die von der Gemeindekonferenz gemachten Bemerkungen (22. November 2012) kann der Gemeinderat Speicher grundsätzlich unterstützen. Die vorgeschlagenen Änderungen als Staatsleitungsreform zu bezeichnen, scheinen etwas hoch gegriffen zu sein, muss doch bemerkt werden, dass es vor allem organisatorische Massnahmen sind, die von dieser Teilrevision betroffen sind.

Der Gemeinderat Speicher stellt fest, dass mit der vorliegenden Teilrevision einige wichtige Fragen aufgeworfen werden. Es ist nicht abzustreiten, dass in einigen Bereichen Revisionsbedarf besteht. Das Ganze als Staatsleitungsreform zu bezeichnen, kann nicht ganz nachvollzogen werden. Ein grundsätzlicher Modellwechsel (Reduktion der Anzahl der Regierungsratsmitglieder) erscheint dem Gemeinderat nicht zwingend notwendig zu sein.

Gemeinderat Teufen:

Die bereits vorliegende Vernehmlassung der Gemeindepräsidenten-Konferenz kann in wesentlichen Teilen auch vom Gemeinderat getragen werden. Dazu gibt es einige ergänzende Bemerkungen.

Gemeinderat Trogen:

Zusammenfassend stellen wir fest, dass mit der vorliegenden Teilrevision wohl die Chance, umfassender in die Zukunft zu denken, verpasst wird. Die sogenannte Staatsleitungsreform erfolgt zudem nicht gestützt auf eine umfassende Auslegeordnung und sie lässt wichtige Bereiche ausser Acht.

Eine Aufweichung der Gewaltenteilung wird abgelehnt.

Bei unbedachten Modellwechseln besteht die Gefahr, dass die politische Kultur und damit die Qualität und Akzeptanz der Appenzell Ausserrhoder Politik Schaden nimmt. Ohne weitergehende Argumente ist an sieben (vollamtlichen) Regierungsmitgliedern festzuhalten.

Unbestrittene Neuerungen könnten ohne gravierende Nachteile in eine umfassendere Revision integriert werden

Gemeinderat Urnäsch:

Die laufende Revision wird der Betitelung „Reform Staatsleitung“ nicht gerecht, da es sich hier lediglich um eine Regierungs-Organisations-Reform handelt. Das Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden wurde vollständig ausgeblendet. Die sogenannte Staatsleitungsreform lässt wichtige Bereiche ausser Acht.

Gemeinderat Wald:

Grundsätzlich schliessen wir uns der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz an.



Gemeinderat Waldstatt:

Die Teilrevision ist mit "Reform der Staatsleitung" betitelt. Die Revision vermag diesem Anspruch nicht gerecht zu werden. Es handelt sich nicht um eine umfassende Staatsleitungsreform, sondern vor allem um eine Regierungs-Organisations-Reform. Insbesondere die politischen Rechte des Stimmvolkes werden ganz ausgeblendet. Mit den Instrumenten der Initiative und vor allem des Referendums trägt dieses massgebend zur Staatsleitung bei.

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat fest, dass eine Totalrevision einer Teilrevision vorzuziehen wäre. Eine Aufweichung der Gewaltenteilung wird abgelehnt. Bei einem Modellwechsel auf fünf Regierungsmitglieder besteht die Gefahr, dass die politische Kultur und damit die Qualität und Akzeptanz der Appenzell Ausserrhoder Politik Schaden nimmt. Es ist an sieben (vollamtlichen) Regierungsmitgliedern festzuhalten.

Gemeinderat Walzenhausen:

Nach unserer Einschätzung wurde durch die erwähnte Kommission sehr gute Vorarbeit geleistet, welche eine Stellungnahme unsererseits erleichtert. Dies insbesondere, weil der Gemeinderat Walzenhausen eine Reform der Staatsleitung ausdrücklich befürwortet. Als Gremium mit abgesehen von einer Gemeinderätin parteilosen Mitgliedern lehnen wir uns in Übereinstimmung mit den Kantonsräten von Walzenhausen in unserer Vernehmlassung an die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte an. Welche Herausforderungen generieren welchen Handlungsbedarf? Im Einzelnen:

Stärkung des Kantonsparlaments: Wir gehen auch davon aus, dass das Kantonsparlament gestärkt werden muss, um definitiv Abschied zu nehmen vom Modell „Landsgemeindekanton“.

Gemeinderat Wolfhalden:

Der Gemeinderat schliesst sich ohne Abweichungen der Beurteilung der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR vom 22. November 2012 an.

B. Total-/Teilrevision

SP AR:

Nach Abwägen vieler Vor- und Nachteile ist die SP AR grossmehrheitlich zum Schluss gekommen, dass die Staatsleitungsreform im Rahmen einer Teilrevision der Verfassung jetzt anzugehen ist und nicht eine mögliche Totalrevision abgewartet werden soll. Aus der Erfahrung der letzten Totalrevision ist für den Prozess einer Totalrevision mit gut fünf Jahren zu rechnen. Das Inkrafttreten einer Totalrevision wäre also kaum vor dem Jahr 2020 möglich.

Aus Sicht der SP AR verfügt Appenzell Ausser Rhoden über eine nach wie vor zeitgemässe Verfassung, die den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Eine Totalrevision ist deshalb nicht zwingend erforderlich. Einzuräumen sind allerdings Bedenken, dass eine zum jetzigen Zeitpunkt erfolgende Teilrevision eine allenfalls notwendig werdende Totalrevision für längere Zeit blockieren könnte.

Die SP AR ist der Meinung, dass einige Eckpunkte in der regierungsrätlichen Vorlage für die Verbesserung der Staatsleitung wichtig sind und dringend umgesetzt werden müssen. Unabhängig davon soll im Jahr 2015 sorgfältig geprüft werden, ob eine Totalrevision der Verfassung notwendig ist.

Parteiunabhängige Kantonsräte:

Für die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte besteht aktuell kein dringender Handlungsbedarf für eine umfassende Neuordnung unseres kantonalen Grundgesetzes. Eine Totalrevision drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht auf.

Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh.:

Es wird positiv vermerkt, dass die Kommission Reform der Staatsleitung eine gute Auslegeordnung zum Handlungsbedarf erarbeitet hat. Es wird auch zu Recht in diversen Bereichen ein Handlungsbedarf festgestellt. Leider begrenzt sich die vorliegende Teilrevision nur auf ein kleines Segment von Fragestellungen. Diese sind aufgrund ihrer Aktualität und dem Grundsatz der Einheit der Materie zwar nachvollziehbar, greifen aber nach Meinung der Gemeindepräsidenten insgesamt zu kurz. Es ist nicht absehbar, wie der revidierte Teil in ein Ganzes eingebettet ist. Im Sinne einer umfassenden, zukunftsgerichteten Auseinandersetzung mit allen anstehenden Verfassungsthemen bedauern die Gemeindepräsidenten, dass die Regierung, aber auch die Vertreter der vorberatenden Kommission, nicht umfassender und weiter gedacht und eine Totalrevision in Betracht gezogen haben. Von der zeitlichen Dringlichkeit her hätte nichts dagegen gesprochen.

Gemeinderat Grub:

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass wie in der geltenden Kantonsverfassung vorgesehen eine Totalrevision für das Jahr 2015 vorbereitet werden soll. Dabei können die vorgeschlagenen Neuerungen für eine sogenannte Staatsleitungsreform eingebracht werden. Die Stellungnahme der Gemeindepräsidenten-Konferenz wird in diesen Punkten unterstützt.

Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden:

Die laufende Revision wird der Betitelung „Reform Staatsleitung“ nicht gerecht, da es sich hier lediglich um eine Regierungs-Organisations-Reform handelt. Das Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden wurde vollständig ausgeblendet. Bevor viel Energie in eine Teilrevision gesteckt wird, sollte sich der Kantonsrat über die Frage einer Totalrevision aussprechen, denn die Revision hat keine Dringlichkeit.

Gemeinderat Reute:

Nach Art. 114 KV prüft der Kantonsrat alle 20 Jahre, erstmals 2016, ob eine Totalrevision der Kantonsverfassung an die Hand genommen werden soll. Bevor viel Energie in eine relativ umfassende Teilrevision investiert wird, sollte sich der Kantonsrat über die Frage einer Totalrevision aussprechen. Die Revision der Staatsleitung hat keine solche Dringlichkeit, dass ein solcher Entscheid nicht abgewartet werden könnte.

Gemeinderat Trogen:

Die Kommission Staatsleitungsreform hat umfassend aufgezeigt, auf welchen Gebieten der Kantonsverfassung (KV) Bedarf für Revision besteht. Der vorliegende Vorschlag beschränkt sich aus Gründen zur Wahrung der Einheit der Materie auf den Teilbereich der Staatsleitungsreform.

Der Gemeinderat Trogen bedauert dieses Vorgehen. Damit werden andere Anliegen, die ebenfalls dringend revisionsbedürftig sind, auf die lange Bank geschoben. Die Liste der nicht berücksichtigten Anliegen ist wesentlich länger als jene der sogenannten wichtigen Neuerungen (vgl. Ziffern B.3. und E. des erläuternden Berichtes).

Weiter sind in der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen zusätzlichen Handlungsbedarf für die Revision der Volksrechte auslösen werden. Eine weitere "Teilrevision" steht also in nächster, absehbarer Zeit bevor.

Die Kantonsverfassung wird damit zu einem Flickenteppich. Der Gemeinderat Trogen hätte unter diesen Vorzeichen eine Totalrevision der Verfassung bevorzugt.

Gemeinderat Urnäsch:

Handlungsbedarf für eine Revision besteht, die laufende Teilrevision geht zu wenig weit, da sie wichtige Bereiche ausser Acht lässt. Da sie nicht dringlich ist, sollte geprüft werden, ob sie nicht zu Gunsten einer Totalrevision verschoben werden kann. Eine Totalrevision wäre vorzuziehen.

Gemeinderat Waldstatt:

Im Sinne einer zukunftsgerichteten Auseinandersetzung bedauert es der Gemeinderat, dass keine Totalrevision in Betracht gezogen wird. Die Teilrevision greift etwas kurzfristig. Wenn man die Zeitachse des politischen Prozesses anschaut, treten die Änderungen der Teilrevision zwischen 2015 und 2017 in Kraft. In der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts könnten auch andere Themen als die Anzahl Regierungsräte wichtig werden. So ist der Gemeinderat der Meinung, dass mit einer Totalrevision auch das Thema "Anzahl und Nennung der Gemeinden" in der Verfassung diskutiert werden müsste.



Gemeinderat Walzenhausen:

Aus pragmatischer Sicht ist im Moment eine Teilrevision einer (langwierigen) Totalrevision vorzuziehen.

Teilrevision EVP AR, FDP AR, FDP.Die Liberalen Herisau, SVP AR, Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, Jungfreisinnige Ausserrhoden, Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden, Gemeinderat Rehetobel, SP AR

C. Weitere Anliegen

CVP AR:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir,

(...)

- d) zeitlich parallel zur vorliegenden Teilrevision (Reform Staatsleitung) zwei weitere Teilrevisionen
 - Streichung der 20 Gemeindenamen aus der Kantonsverfassung
 - Einführung des fakultativen Finanz-Referendums vorzunehmen.

FDP.Die Liberalen Herisau:

Ein sehr wichtiger Punkt ist die namentliche Nennung der Gemeinden in der Kantonsverfassung, was heute Strukturreformen im Wege steht. Es ist bedauerlich, dass diese Frage nicht rascher zur Entscheidungsreife gebracht wird. Ebenfalls bleibt das fakultative Finanzreferendum, das nach unserem Verständnis die Ökonomie der Entscheidungswege verbessern und den Kantonsrat stärken würde, offen. Auch hier sollte nach Möglichkeit rascher vorwärts gegangen werden. Wir verstehen, dass wegen der Einheit der Materie diese Fragen nicht mit der bestehenden Vorlage entschieden werden können. Wir stellen aber zur Diskussion, ob diese zusätzlichen Fragen nicht, in einer jeweils eigenen Abstimmungsfrage, aber zum selben Zeitpunkt gestellt werden können?

Aus Sicht einer Ortspartei ist es bedauerlich, dass sich diese Revision nur auf die Aspekte Kantons- und Regierungsrat bezieht und das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden – sei es in der Innen- aber auch in der Aussenbeziehung – nicht reflektiert wird. Auch dieses Verhältnis befasst sich mit Themen der Gewaltenteilung und den Aussenbeziehungen. Beim letzten Punkt muss aus unserer Sicht vor allem die regionale Ebene besser geregelt und gesteuert werden. Dabei verstehen wir die Region nicht in erster Linie innerkantonal, sondern vielmehr über Kantonsgrenzen hinweg. Hier sind jeweils der Kanton – was in der Teilrevision berücksichtigt wird – und die Gemeinden betroffen. Schliesslich wird man in diesem Zusammenhang auch die demokratische Legitimation von Entscheiden, die in diesen regionalen Gremien und Körperschaften gefällt werden, verbessern müssen.

SVP Appenzell Ausserrhoden:

Ein weiterer Revisionspunkt ist die Aufnahme eines Finanzreferendums.

Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden:

In Punkt E. des erläuternden Berichts zum Vernehmlassungsentwurf führt die Kommission „Reform der Staatsleitung“ wichtige Anliegen auf. Diese zurzeit nicht berücksichtigten Anliegen sind aus unserer Sicht gut erkannt worden und zeigen auf, dass uns die Arbeit in nächsten Jahren auf dem Weg zu einem fortschrittlichen Kanton, welcher sich auf die Herausforderungen der Zukunft einstellt, nicht ausgehen wird. Die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte anerkennen, dass diverse Anliegen die Einheit der Materie bei dieser Teilrevision verletzt hätten.

Begrüssen würden die parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte, wenn wir uns von der Ansicht, dass der Landammann gleichzeitig oberster Ombudsmann des Kantons sein soll, lösen und eine unabhängige Ombudsstelle schaffen könnten. Gerade auch die Diskussion um die Einführung einer Meldestelle für Whistleblower, zeigt den unbändigen Wunsch einer unparteiischen, neutralen und wirkungsvollen Stelle um Missstände aufzunehmen und handeln zu können. So ist z.B. das Bundespersonal angehalten, Unregelmässigkeiten bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu melden.

Gemeinderat Walzenhausen:

Insbesondere die Schaffung einer Ombudsstelle scheint dem Gemeinderat Walzenhausen prüfenswert. So hat auch der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission 2011 gezeigt, dass neben individuellen Bedürfnissen offenbar ein gewisser Bedarf nach einer Anlaufstelle besteht. Diese Funktion ausschliesslich dem Amt des Landammanns zuzuweisen erscheint weder praktikabel noch zeitgerecht.

D. Verzicht auf eine Stellungnahme

- Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Gemeinderat Herisau

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>Art. 61 Gewaltenteilung</p>	<p>CVP AR: Wir begrüssen die vorgeschlagene Neufassung grundsätzlich, die aber nicht auf den ersten Blick verständlich wirkt, wohl aber dann, wenn wir den Kommentar im EB, Seite 10/24, mitberücksichtigen. Der Titel redet nur von Gewaltenteilung. Abs. 1 nimmt diesen Begriff wiederum auf, während dann Abs. 2 das pure Gegenteil fordert, nämlich Zusammenwirken und aufeinander abzustimmen. Um diesen (vermeintlichen) Widerspruch schon gar nicht aufkommen zu lassen, beantragen wir, den Titel neu zu fassen, nämlich „Gewaltenteilung/Gewaltenhemmung“.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh.: In den Erläuterungen zur Gewaltenteilung werden die Zusammenarbeit und die Abstimmung der Tätigkeiten unter den Behörden besonders betont. Für die Gemeindepräsidien kann dies nicht heissen, dass die Zuständigkeiten aufgeweicht oder verwischt werden dürfen. Das Grundprinzip der Gewaltenteilung (vgl. geltender Art. 61 Abs. 1 KV) darf nicht ausgehöhlt werden. Konflikte sind öffentlich auszutragen und nicht durch Einbindung ("Verkommissionierung") intern auszutarieren. Dadurch ginge Öffentlichkeit und somit ein zentrales Element der Demokratie verloren. An der Gewaltenteilung ist im vorstehenden Sinne festzuhalten.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden: Das Grundprinzip der Gewaltenteilung darf nicht ausgehöhlt werden und daran ist zur Stärkung der Demokratie festzuhalten.</p> <p>Gemeinderat Hundwil:</p>	<p>Der Begriff der Gewaltenteilung ist etabliert und sollte in der Überschrift nicht mehr geändert werden. Die „Gewaltenhemmung“ ist weit weniger etabliert, lediglich ein Teilaspekt der Gewaltenteilung und überdies in der schweizerischen Verfassungstradition weniger stark ausgeprägt als etwa in der amerikanischen („checks and balances“).</p> <p>Die Vorlage bezweckt keine Aufweichung des Prinzips der Gewaltenteilung. Es sollen die verschiedenen Aspekte dieses Grundsatzes offengelegt werden. Inhaltlich findet soll Verschiebung stattfinden. Daher soll Abs. 1 in der bisherigen Fassung bestehen bleiben.</p> <p>Die erwähnten Kompetenzen der Kommissionen betreffen in erster Linie die parlamentarischen Kommissionen (Art. 79). Hierbei handelt es sich um eine Frage der Kompetenzaufteilung zwischen Plenum des KR und den Kommissionen. Dies tangiert das Verhältnis zum RR nicht.</p> <p>vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz</p> <p>vgl. Kommentar zur Antwort der</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>In den Erläuterungen zur Gewaltenteilung (Art. 61 KV) werden die Zusammenarbeit und die Abstimmung der Tätigkeiten unter den Behörden besonders betont. Vieles soll jedoch durch Kommissionen intern geregelt werden. Stellt sich die Frage, ob die Gewaltenteilung so gewährleistet ist. Ob der Kantonsrat wirklich massiv gestärkt wird, ist nicht eindeutig voraussehbar.</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Das Grundprinzip der Gewaltenteilung darf nicht ausgehöhlt werden und daran ist zur Stärkung der Demokratie festzuhalten.</p> <p>Gemeinderat Waldstatt: In den Erläuterungen zur Gewaltenteilung (Art. 61 KV) werden die Zusammenarbeit und die Abstimmung der Tätigkeiten unter den Behörden besonders betont. Die Zuständigkeiten dürfen nicht aufgeweicht oder verwischt werden. Das Grundprinzip der Gewaltentrennung ist nach Meinung des Gemeinderates hoch zu halten.</p>	<p>Gemeindepräsidenten-Konferenz</p> <p>vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz</p> <p>vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz</p>
<p>¹ Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.</p>		
<p>² Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.</p>	<p>Gemeinderat Trogen: Der Grundsatz der Gewaltenteilung darf nicht relativiert werden! Aus dieser Optik scheint uns Art .61 Abs.2 (neu) nicht nötig (überflüssig).</p>	<p>vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz</p>
<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>		
<p>Art. 61^{bis} Rechtsstaatliche Grundsätze</p>	<p>CVP AR: Zustimmung</p>	
<p>¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz</p>	<p>Gemeinderat Trogen: Die Zusammenfassung der Abs. 2 und 3 in einem neuen Art. 61^{bis} ist aus systematischen Gründen sinnvoll.</p>	



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
der Verhältnismässigkeit.		
<p>² Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.</p>		
<p>Art. 63 Unvereinbarkeit</p>		
<p>¹ Niemand kann gleichzeitig angehören</p>	<p>CVP AR: Das Obergericht und das Kantonsgericht werden in Abs. 1 sowohl in lit. b) als auch in lit. d) genannt, und zwar in unterschiedlicher Reihenfolge. Dazu eine Bemerkung und eine Frage. Die Reihenfolge ist zu vereinheitlichen, falls es nicht möglich ist, Art. 63 Abs. 1 so umzuformulieren, dass diese beiden Gerichte nur einmal genannt werden müssen.</p>	<p>In Abs. 1 lit. b kann wie in lit. a und e von „einem kantonalen Gericht“ gesprochen werden. Lit. d muss unverändert bleiben, da dort die Trennung der beiden Gerichte im Zentrum steht.</p>
<p>b^{bis}) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden Stellung;</p>	<p>CVP AR: Die Neufassung von Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis}) wird abgelehnt. Dem Personal des Kantons und seiner Anstalten soll der Zugang zum Kantonsrat grundsätzlich verwehrt werden. Die vom Regierungsrat in seine Vorlage erwähnte Abgrenzung ist umständlich und letztlich wohl auch willkürlich. Und seine politische Wertung, wonach ansonsten die Rekrutierungsbasis für den Kantonsrat geschmälert würde (EB, Seite 11/24), ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>FDP.Die Liberalen Herisau: Die Erweiterung der Unvereinbarkeit eines Mandats im Kantonsrat auf das leitende Personal der kantonalen Verwaltung ist zu begrüssen. Die Trennung von politischer Verantwortung als Kantonsrat und der Verantwortung als Führungskraft in der kantonalen Verwaltung ist vernünftig. Bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen ist darauf zu achten, dass der Begriff „in leitender</p>	<p>Unvereinbarkeiten bedeuten eine erhebliche Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts der Stimmberechtigten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollten sie daher auf das Notwendigste beschränkt werden und nur jene Personen treffen, bei denen die Probleme der Machtkonzentration und der Interessenkollision nicht anders (z.B. mit Ausstandsregeln) begegnet werden kann.</p> <p>Das Konzept sieht vor, dass das Gesetz den Begriff „leitende Stellung“ präzisiert.</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Stellung“ gut operationalisiert wird. Ist z.B. eine Mitarbeiterin in der Personalabteilung in der kantonalen Verwaltung ebenfalls „in leitender Stellung“ oder nur der Leiter einer Amtsstelle im sozialen Bereich? Ein möglicher Ansatz ist, dass z.B. Führungskräfte, die direkt an einen Regierungsrat berichten (z.B. Amtsleiter oder Leiter einer öffentlichen Anstalt) nicht mehr in die Legislative gewählt werden können. Die nächste Führungsebene wäre dann in ihrem Recht gewählt zu werden, nicht mehr eingeschränkt.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden: SVP betrachtet die Formulierung wie sie in Artikel 63 als Verbesserung, jedoch dürfte die Unvereinbarkeit noch präziser formuliert sein.</p> <p>Die Ausstandsregelung im Kantonsrat ist jedoch zwingend klar zu regeln.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Im Grundsatz einverstanden. Der Begriff „leitende Stellung“ muss präzisiert werden. Eine Auflistung erfolgt im Parlamentsgesetz. Eine Einschränkung ist gezielt auf wenige zu beschränken.</p> <p>EVP AR: Die Unvereinbarkeit von verschiedenen Ämtern und Funktionen mit der vorgeschlagenen Anpassung begrüsst die EVP AR. Weiter regt die EVP AR an, ebenfalls die Unvereinbarkeit von Kantonsrat und den Verwaltungsräten</p>	<p>Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, Personen vom Kantonsrat auszuschliessen, welche einen massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der Verwaltung und im Regierungsrat haben. Dieser Personenkreis ist relativ weit und aufgrund der komplexen Struktur der kantonalen Verwaltung auch heterogen. Insofern muss auf Verfassungsebene auf allgemeine Umschreibungen zurückgegriffen werden. Die konkreten Abgrenzungen sind dem Gesetzgeber zu überlassen.</p> <p>Art. 64 KV hält fest, dass das Nähere das Gesetz zu bestimmen hat. Für den Kantonsrat hat das im Kantonsratsgesetz zu geschehen.</p> <p>Vgl. Kommentare zu den Antworten der CVP AR und der SVP AR</p> <p>Ein Verwaltungsratsmandat in einer kantonalen Anstalt stellt eine „leitende Stellung“ im Sinne von Abs. 1 lit. b^{bis} dar. Im Gesetz wird dies</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>der Anstalten des Kantons zu erklären. Es ist aus Sicht der EVP kaum möglich als Kantonsrat hier die nötige Unabhängigkeit zu wahren.</p> <p>FDP AR: Die FDP AR ist mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf Angehörige der kantonalen Verwaltung in leitender Stellung einverstanden.</p> <p>Im Rahmen der innerparteilichen Konsultation wurde sogar in Erwägung gezogen, bei allen Angehörigen der kantonalen Verwaltung bzw. der kantonalen Anstalten von einer Unvereinbarkeit hinsichtlich eines Einsitzes im Kantonsrat auszugehen (analog zu den Unvereinbarkeiten beim Ober- und Kantonsgericht). Aus Sicht der FDP AR wäre auch diese umfassende Unvereinbarkeit eine denkbare Option.</p> <p>SP AR: Die SP AR bestreitet nicht, dass die gleichzeitige Tätigkeit einer Person als Kantonsrätin bzw. Kantonsrat und in leitender Stellung als Angestellte des Kantons oder einer seiner Anstalten problematisch sein kann. Probleme können aber auch entstehen bei Personen, die auf tieferen Hierarchiestufen angestellt sind oder bei Personen, die auf Vertragsbasis für den Kanton arbeiten oder auf andere Weise von Entscheiden des Kantons wirtschaftlich profitieren (zum Beispiel Vertreter der Bauwirtschaft). Die SP AR ist der Meinung, dass mit klaren, konsequent durchgesetzten Ausstandsregeln und der Offenlegung von Interessenbindungen weitgehend verhindert werden kann, dass Interessenkollisionen die Ergebnisse der Parlamentsarbeit beeinträchtigen. Grundsätzlich findet es die SP AR sehr wichtig, dass sowohl die Wählbarkeit von Personen, die sich zur Wahl stellen möchten, als auch das Wahlrecht der zum Wählen Berechtigten möglichst nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Die SP AR schlägt vor, im Artikel 63 festzuhalten, dass ein Mitglied des Regierungsrates nicht gleichzeitig dem Ständerrat oder dem Nationalrat angehören kann. Insbesondere bei einem Übergang vom Hauptamt zum Vollamt erscheint uns diese Unvereinbarkeit unverzichtbar.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh., Gemeinderäte Waldstatt und Urnäsch: Die Ausweitung der Unvereinbarkeiten in Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis} KV wird grundsätzlich unterstützt. Eine</p>	<p>konkret ausgeführt werden.</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der CVP AR</p> <p>Der Übergang zum Vollamt bedeutet tatsächlich, dass Nebentätigkeiten wie etwa Parlamentsmandate auf Bundesebene grundsätzlich nicht mehr zulässig wären. Insofern ist die Verankerung einer solchen spezifischen Unvereinbarkeit nicht notwendig.</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der FDP. Die Liberalen Herisau</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>ausreichende Erläuterung des Begriffs Angehörige der kantonalen Verwaltung "in leitender Stellung" findet sich jedoch nicht. Dies ist im erläuternden Bericht zu präzisieren.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden: Die Ausweitung der Unvereinbarkeit in Abs. 1 lit. b^{bis} wird unterstützt. Mit dem Ausschluss von leitenden Angestellten wird eine Machtkonzentration einzelner Mitglieder im Kantonsrat verhindert. Bemängelt wird, dass der Begriff Angehörige der kantonalen Verwaltung „in leitender Stellung“ nicht ausreichend erläutert wird.</p> <p>Gemeinderäte Gais und Hundwil: Die Ausweitung der Unvereinbarkeiten wird grundsätzlich unterstützt. Der Begriff „in leitender Stellung“ muss präzisiert werden.</p> <p>Gemeinderat Reute: Die Formulierung im neuen Lit. b^{bis} bzw. die Auslegung im erläuternden Bericht geht zu weit. Der Kantonsrat würde durch die Unwählbarkeit verschiedener Expertengruppen auf ein grosses Potential an Fachwissen verzichten.</p> <p>Es ist unverständlich, wieso Mitglieder ständiger regierungsrätlicher Kommissionen nicht in den Kantonsrat wählbar sein sollen. Desgleichen ist es nicht nachvollziehbar, wieso beispielsweise der Direktor der Assekuranz AR nicht Kantonsrat sein soll, während Direktionsmitglieder von privaten Gesellschaften dies problemlos dürfen.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Das Problem einer allfälligen Machtkonzentration, wenn Angehörige der kantonalen Verwaltung in leitender Stellung dem Kantonsrat angehören, ist nicht ersichtlich. Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis} kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind sich bei der Vornahme der</p>	<p>Vgl. Kommentar zu den Antworten der FDP.Die Liberalen Herisau und der SVP AR</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der FDP.Die Liberalen Herisau</p> <p>Soll die Trennung von Kantonsrat und Verwaltung konsequent vollzogen werden, muss die Unvereinbarkeit auch die Mitglieder der ständigen regierungsrätlichen Kommissionen treffen, da diese unmittelbar dem Regierungsrat zudienen. Die Mitglieder dieser Kommissionen auszunehmen wäre inkonsequent. Schliesslich zählen die ständigen regierungsrätlichen Kommissionen zur dezentralen Verwaltung, wie die Anstalten auch.</p>



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>² (unverändert)</p>	<p>jeweiligen Wahl Ihres Vertreters dessen Interessenbindungen bewusst.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Die Ausweitung der Unvereinbarkeit auf Angehörige der kantonalen Verwaltung scheint aus unserer Sicht sinnvoll. Die vorgeschlagene Einschränkung auf Personen in "leitender Stellung" wird aber schwer oder sogar unmöglich durchführbar sein.</p> <p>Andererseits ist die Unvereinbarkeit von Kantonsrat und Mitglied einer Regierungsrätlichen Kommission wenig sinnvoll und kaum durchführbar.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Ohne Präzisierung des Begriffes „leitende Stellung“ ist hier eine Zustimmung schwierig. Aus Gründen der unerwünschten Einflussnahme sind Departementssekretäre/-innen ebenfalls auszuschliessen. Ob dieses auch für Amtsleiter/-innen gelten soll, ist wie gesagt schwierig zu beantworten. Und gälte das Ausschlusskriterium „leitende Stellung“ dann auch für Schulleitungen, Fachstellenleiter/-innen usw.? Mit der gleichen Logik könnten dann ja z.B. auch Mitarbeitende gewisser Firmen und Konzerne ausgeschlossen werden. Hier ist vorsichtig zu trennen zwischen populistischen Impulsen und rechtsstaatlichen Anforderungen.</p> <p>Aus Gründen der Gewaltenteilung sind Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft sowie Polizeiangehörige zwingend von einem Einsitz im Kantonsrat auszuschliessen.</p> <p>CVP AR: Abs. 2 wirft die grundsätzliche Frage auf, weshalb die hier definierte Unvereinbarkeit für alle anderen Behörden gilt ausser dem Kantonsrat. Wir sind der festen Überzeugung, dass es dem Ansehen der</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der FDP. Die Liberalen Herisau</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeinde Reute</p> <p>Aufgrund der angesprochenen Abgrenzungsprobleme soll die konkrete Grenzziehung dem Gesetzgeber überlassen werden.</p> <p>Sofern diese Mitarbeitenden keine leitende Stellung einnehmen und keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Regierungsrates haben, ist eine Unvereinbarkeit nicht ersichtlich. Staatsanwaltschaft wie Polizei sind zwar im weitesten Sinne Organe der Justiz, jedoch dem Regierungsrat unterstellt (vgl. Art. 82 Abs. 2 KV) und damit keine gerichtlichen Organe im Sinne von Art. 94 KV.</p> <p>Unvereinbarkeiten aufgrund der Verwandtschaft schützen in erster</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Legislative und dem Ratsbetrieb dient, wenn diese Unvereinbarkeit auch für den Kantonsrat gilt.</p>	<p>Linie die Funktionsfähigkeit von Kollegialbehörden (Regierungsrat, Gemeinderat, Gerichte). Da Parlamente nicht als Kollegialbehörden funktionieren, sondern sich aus Einzelmitgliedern zusammensetzen, sind sie von dieser Unvereinbarkeit ausgenommen. Da Unvereinbarkeiten eine Einschränkung des passiven und aktiven Wahlrechts bedeuten, sollten sie nur dort Anwendung finden, wo dies notwendig ist.</p>
<p>Art. 65 Amtdauer</p>		
<p>³ Ist ein Mitglied des Regierungsrates offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die Amtsunfähigkeit feststellen.</p>	<p>CVP AR: Abs. 3 beschreitet Neuland und ist in seinen konkreten Auswirkungen nur schwer abzuschätzen. Zudem hat diese Bestimmung mit dem Titel „Amtdauer“ nichts zu tun. Allenfalls - sofern diese Bestimmung überhaupt in der Revisionsvorlage bleibt - braucht es einen neuen Artikel mit einem eigenen und dazu passenden Titel.</p> <p>Gibt es für die vorgeschlagene Regelung Vorbilder und konkrete Erfahrungen in anderen Kantonen? Kann ein solcher Entscheid angefochten werden? Und ab wann gilt ein solcher Entscheid für die direkt betroffene Person? Wir haben ein gewisses Verständnis für diesen Abs. 3, sind aber der Meinung, dass zumindest zusätzliche Klärungen nötig sind.</p> <p>Gemeinderat Grub: Das vorgeschlagene Verfahren zur Feststellung der Amtsunfähigkeit wird abgelehnt.</p>	<p>Neu soll die Feststellung der Amtsunfähigkeit in Art. 77 Abs. 1^{bis} festgehalten werden.</p> <p>Art. 140a des Parlamentsgesetzes des Bundes kennt ein Verfahren zur Feststellung der Amtsunfähigkeit u.a. von Bundesräten. Diese Regelung diene als Vorlage. Auch Schaffhausen kennt seit 2002 ein Amtsenthebungsverfahren auf Verfassungsstufe (Art. 46 Abs. 2 KV SH).</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Gemeinderat Hundwil: Das Problem liegt klar in der Feststellbarkeit und Definition der Amtsunfähigkeit.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh., Gemeinderat Urnäsch: Art. 65 Abs. 3 KV ist nicht umsetzbar, weshalb er zu streichen ist.</p> <p>Gemeinderat Lutzenberg: Der Art. 65 Abs. 3 KV soll nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern in einen eigenen Artikel überführt werden.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Obwohl dieser Abschnitt in der Handhabe und Umsetzung sicherlich schwierig ist, muss sich der Kantonsrat dieser Aufgabe stellen und mit der notwendigen Mehrheit auch den Entscheid fällen. Dabei scheint es von untergeordneter Bedeutung, wer die Amtsunfähigkeit „entdeckt“ (in der Praxis dürften dies vermutlich mehrere Personen aus dem Regierungsrat, Amtsleiter, Ratschreiber, Kantonsräte, etc. sein, die zum selben Entschluss kommen), und damit wird entscheidend, wer sie schlussendlich beschliesst.</p> <p>Die Auslegung von „offensichtlich“ und „dauerhaft“ muss präzisiert werden.</p>	<p>Beispiele aus anderen Kantonen und Staaten zeigen, dass die Frage der Amtsfähigkeit durch politische Behörden entschieden werden kann. Zudem ist die Bestimmung so formuliert, dass nur Sachverhalte darunter fallen, die aufgrund der klaren Ausgangslage nicht mehr diskutiert werden müssen. Allenfalls können die Voraussetzungen im Kantonsratsgesetz präzisiert werden (vgl. auch Art. 140a des Parlamentsgesetzes des Bundes).</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeinde Hundwil</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der CVP AR</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeinde Hundwil</p> <p>Hier ist jeweils eine genaue Analyse des Einzelfalls notwendig. Präzisierungen der offenen Begriffe (etwa in Form konkreter Fristen) werden diesen Einzelfällen nicht gerecht. Deshalb muss die Verfassung hier offene Begriffe verwenden. Die Be-</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p><u>Antrag</u>: Aufgrund der Wichtigkeit dieses Artikels ist ein Art. 65^{bis} mit dem Titel Amtsunfähigkeit zu schaffen.</p>	<p>griffe „dauerhaft“ und „offensichtlich“ sollen verhindern, dass in Grenzfällen die Amtsunfähigkeit festgestellt wird. Die Feststellung der Amtsunfähigkeit ist nur dort am Platz, wo Rückkehr ins Amt sehr unwahrscheinlich ist. Vgl. auch den Kommentar zur Antwort der Gemeinde Hundwil.</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der CVP AR</p>
	<p>SP AR: Die SP AR ist damit einverstanden, dass für seltene Ausnahmefälle auf Verfassungsebene die Möglichkeit der Feststellung einer Amtsunfähigkeit eingeführt wird. Ohne Kenntnis des im Gesetz festzulegenden Verfahrens kann die SP AR dem neuen Art. 65 Abs. 3 aber nicht zustimmen, weil die vorgesehene Zweidrittelmehrheit allein die Gefahr einer politisch motivierten Amtsenthebung nicht genügend zu minimieren vermag.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Der Beschluss einer Amtsunfähigkeit soll mit einer hohen Hürde durch den Kantonsrat möglich sein. Die vorliegende Formulierung in Art.65 wird unterstützt.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Ein Verfahren zur Feststellung der Amtsunfähigkeit bei einem Mitglied des Regierungsrates zu ergreifen, wird als heikel erachtet und der richtige Zeitpunkt kaum festlegbar. Art. 65 Abs. 3 ist deshalb zu streichen.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Wir stehen der Möglichkeit zur Erklärung der Amtsunfähigkeit skeptisch gegenüber.</p> <p>Gemeinderat Speicher: Es bleibt der Verdacht, dass das im Art. 65 Abs. 3 deklarierte Amtsenthebungsverfahren eine Sicherung gegenüber der Aufhebung der Altersbeschränkung ist, eine Bestimmung die wohl schwer umsetzbar ist.</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der CVP AR</p> <p>Im erläuternden Bericht wurde festgehalten, dass eine Amtsenthebung aus politischen Gründen ausgeschlossen ist. Vgl. auch den Kom-</p>



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
		mentar zur Antwort der Gemeinde Hundwil.
	Gemeinderat Wald: Aus unserer Sicht ist die Amtsunfähigkeit, wohl inspiriert durch den Fall Altbundesrat Merz, aber nicht zu vernachlässigen. Wie lange würde ein Regierungsrat, im Koma liegend, Regierungsrat bleiben, bis zu seiner Abwahl?	Diese Frage kann nicht abstrakt beantwortet werden. Sie hängt von der medizinischen Prognose im Einzelfall ab. Im Fall von Altbundesrat Merz wäre die Bestimmung nicht zur Anwendung gelangt, da eine dauernde Amtsunfähigkeit nie zur Diskussion stand.
	Gemeinderat Waldstatt: Artikel 65 wurde bei uns intensiv diskutiert. In der vorliegenden Form ist er wohl schwierig in der Praxis umzusetzen. „ <i>Offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben</i> “ ist zu präzisieren.	Vgl. Kommentar zur Antwort der parteiunabhängigen Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden
	Gemeinderat Walzenhausen: Die Begriffe „offensichtlich“ und „dauerhaft“ sind wenig präzise. Hier müsste eine bessere Formulierung gewählt werden.	Vgl. Kommentar zur Antwort der parteiunabhängigen Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden
Art. 66 Aufgehoben.	CVP AR: Wir sind mit der ersatzlosen Streichung einverstanden, sofern übergeordnetes Recht diese vorschreibt und sofern gleichzeitig auch auf die Einführung einer Amtszeitbeschränkung verzichtet wird (vgl. Art. 83 Abs. 1/bis). FDP AR: Mit einem Stimmverhältnis von 29 zu 19 sprechen sich die Befragten für die Aufhebung der Altersbeschränkung von 65 Jahren aus. Die vorgeschlagene Aufhebung der Altersbeschränkung soll beim Regierungsrat durch eine Amtszeitbeschränkung (3 x Wiederwahl) kompensiert werden. Aus dem Umkehrbeschluss lässt sich beim vorliegenden Entwurf schliessen, dass bei Mitgliedern des Obergerichts neu weder eine Alters- noch eine Amtszeitbeschränkung vorgesehen sind. Dazu äussert sich der erläuternde Bericht jedoch nicht. Die FDP AR ist nicht grundsätzlich gegen eine derartige	Die Aufhebung von Art. 66 bedeutet, dass sämtliche Altersbeschränkungen wegfallen – auch für das

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Lösung, hätte jedoch gerne erfahren, von welchen Überlegungen sich die Regierung bei dieser Frage leiten liess.</p> <p>FDP.Die Liberalen Herisau: Die Aufhebung der Altersbeschränkung erachten wir nicht als opportun. Das Volk kann auch mit einer Verfassungsnorm zum Ausdruck bringen, dass es keine Pensionäre in der Regierung haben will – und nicht nur mit einer individuellen Wahl.</p> <p>SP AR: Die SP AR begrüsst die Aufhebung der Altersbeschränkung. Auch hier soll das Wahlrecht möglichst wenig eingeschränkt werden.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Die Aufhebung der Altersbeschränkung für Regierungsrat und Obergericht wird als richtig betrachtet.</p> <p>JFAR: Die JFAR begrüssen ausdrücklich die Aufhebung der Altersbeschränkung nach oben. Zugleich sprechen wir uns gegen die Einführung jeglicher Alterslimiten (nach oben oder nach unten) aus.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Einverstanden, da das Alter kein Ausweis für eine Fähigkeit darstellt. Das Volk wählt und hat somit die Kompetenz zu entscheiden. Die Kandidatenauswahl durch Parteien und Gruppierungen ergibt bereits eine „Prüfung“ der Eignung mit Abschätzung des Alters.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz, Gemeinderäte Gais, Hundwil, Lutzenberg und Teufen: Der Argumentation über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Altersschränken für öffentliche Ämter (Gebot der Gleichbehandlung, Verbot der Diskriminierung, Wahl- und Abstimmungsfreiheit) kann gefolgt werden. Der Abschaffung der Altersbeschränkung wird zugestimmt.</p>	<p>Obergericht. Da beim Obergericht fachliche und nicht politische Überlegungen im Vordergrund stehen, erachtet der Regierungsrat eine Amtszeitbeschränkung beim Obergericht nicht als opportun. Daher wird die Amtszeitbeschränkung nur in Art. 83 – für den Regierungsrat – vorgesehen.</p>



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Gemeinderat Bühler: Die Altersbeschränkung soll beibehalten werden, jedoch nach Massgabe des AHV-Alters, wenn dieses für Mann und Frau das gleiche ist.</p> <p>Gemeinderat Grub: Eine Abschaffung der Altersbeschränkung für Regierungsrat und Obergericht wird abgelehnt.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden: An der Altersbeschränkung von 65 soll festgehalten werden. Gerade bei einem Haupt- oder Vollamt ist eine ordentliche Pensionierung richtig. Den Jungen gehört die Zukunft und ihnen soll auch die Möglichkeit gegeben werden, gewählt zu werden.</p> <p>Gemeinderat Rehetobel: Falls an der Altersbeschränkung festgehalten würde, müssten gemäss der derzeitigen Regierungsratskonstellation im Jahr 2015 gleich 3 Regierungsratsmitglieder zurücktreten, was die Ersatzwahlen von gleichzeitig 3 Nachfolger(innen) erschweren könnte. Ausserdem kann ohne Altersbeschränkung länger auf die Erfahrung der Regierungsrats-Tätigkeit gezählt werden. Der Gemeinderat befürwortet deshalb die Aufhebung der Altersbeschränkung.</p> <p>Gemeinderat Reute: An der Altersbeschränkung von 65 soll festgehalten werden. Gerade bei einem Haupt- oder Vollamt ist eine ordentliche Pensionierung richtig. Denkbar wäre eine Lösung, bei der im Falle einer Wahl (oder Wiederwahl) vor dem 65. Altersjahr die Amtsperiode beendet werden könnte.</p> <p>Gemeinderat Speicher: Die Argumentation über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Altersschränken für öffentliche Ämter ist nachvollziehbar. Trotzdem bleibt eine gewisse Skepsis gegenüber der Aufhebung vorhanden.</p> <p>Gemeinderat Teufen: Die Argumentation im Erläuternden Bericht (Gebot der Gleichbehandlung / Verbot der Diskriminierung) ist nachvollziehbar und wird unterstützt.</p> <p>Gemeinderat Trogen:</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Auf die Aufhebung der Altersbeschränkung sollte verzichtet werden. Diese Altersbeschränkung hat unseren Kanton und unsere Regierungsräte vor Sesselklebertum und Uneinsichtigkeit gegenüber der eigenen Leistungs(un)fähigkeit bewahrt. Auch die Einführung des Vollamtes verlangt, dass sich die Regierungsräte an die üblichen Anstellungsbedingungen halten wie alle anderen Angestellten.</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass den Jungen die Zukunft gehört und diesen auch die Möglichkeit gegeben werden soll, sich politisch zu engagieren. An der Altersbeschränkung von 65 soll deshalb festgehalten werden. Eine 60jährige Person, wird sich somit bereits überlegen müssen, ob sie noch kandidieren will oder ob sie einer jüngeren Person den Sitz zur Verfügung stellt.</p> <p>Gemeinderat Waldstatt: Beibehaltung einer Altersbeschränkung, jedoch Anlehnung an ordentliches AHV-Alter.</p>	
	<p>Gemeinderat Walzenhausen: Die Begriffe „offensichtlich“ und „dauerhaft“ sind wenig präzise. Hier müsste eine bessere Formulierung gewählt werden.</p>	
<p>Art. 67 Informationspflicht, Öffentlichkeit</p>	<p>CVP AR: Zustimmung</p>	
<p>⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates legen ihre Interessenbindungen offen.</p>	<p>EVP AR: Die EVP begrüsst, dass die Interessenbindungen nun aufgrund einer Bestimmung auf Verfassungsebene offengelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die zu Art.63 gemachte Bemerkung hin. Unvereinbarkeit und Offenlegung von Interessenbindungen sind zentrale Anliegen einer Demokratie im Zeitalter der Informationsgesellschaft.</p> <p>SP AR: Die SP AR findet es unerlässlich, dass der Begriff „Interessenbindung“ auf Verfassungsebene oder wenigstens auf Gesetzesebene definiert wird. Müssen auch Mitgliedschaften in Vereinen und anderen Organisationen, die sich am politischen Geschehen beteiligen, offengelegt werden?</p> <p>Warum müssen Mitglieder von Gerichten ihre Interessenbindungen nicht offenlegen?</p>	<p>Eine allfällige Präzisierung wäre auf Gesetzesstufe zu prüfen.</p> <p>Für Richter gilt eine Offenlegungspflicht hinsichtlich möglicher Befangenheitsgründe. Sie leitet sich aus dem Grundsatz der richterlichen</p>



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Die Regelung bezüglich Offenlegung der Interessensbindungen auf Verfassungsstufe wird unterstützt. Für die Umsetzung muss präzisiert werden, welches die relevanten Interessensbindungen sind und wo diese öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh., Gemeinderäte Gais, Lutzenberg, Trogen, Urnäsch und Waldstatt: Zustimmung</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Zustimmung im Sinne der Transparenz</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Die Offenlegung von Interessensbindungen sollte eine Selbstverständlichkeit sein.</p> <p>Es muss allerdings präzisiert werden, welches die relevanten Interessensbindungen sind (vgl. Bemerkung zu Art. 63).</p>	<p>Unabhängigkeit ab (Art. 20 Abs. 1 KV).</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der SP AR</p>
<p>Art. 68 Delegationen</p>	<p>CVP AR: Zustimmung</p>	
<p>¹ Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.</p>	<p>FDP AR: Im ersten Satz steht: „Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt.“ Hier wurde der Wechsel von der Landsgemeinde zur Urnendemokratie nicht konsequent vollzogen. Der Kantonsrat ist nicht mehr das vorbereitende sondern – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – das eigentliche gesetzgebende Organ. Diese Kompetenz hält auch Art. 74 Abs. 2 KV ausdrücklich fest: „Er [der Kantonsrat, Anm. des Verfassers] erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.“ Die vermeintliche Rechtssetzungsdelegation an den Kantonsrat in Art. 68 Abs. 1 E-KV ist somit überflüssig, den diese Kompetenz ist bereits in Art. 74 Abs. 2 KV enthalten. Art. 68 Abs. 1 E-KV macht heute nur noch Sinn, wenn sich die Delegation der Rechtssetzungsbefugnis auf den Regierungsrat</p>	<p>Art. 68 hat einen anderen Normgegenstand als Art. 74. Hier wird festgehalten, unter welchen Voraussetzungen die grundsätzlich dem Gesetzgeber vorbehaltene Rechtsetzungsbefugnis an andere Organe delegiert werden kann. Diese Voraussetzungen nennt Art. 74 nicht. Der Kantonsrat soll als Verordnungsgeber nicht ganz abgelöst werden. Darum ist es richtig, dass er in Art. 68 weiterhin erscheint</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>beschränkt. Die FDP AR schlägt deshalb folgende Anpassung vor: Art. 68 Abs. 1 E-KV (neu): <i>Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt.</i></p>	<p>(genauso wie in Art. 74). Historisch sind die Delegationsgrundsätze gegenüber dem Kantonsrat sogar noch wichtiger als gegenüber dem Regierungsrat.</p>
2		
<p>³ Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Departemente und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung übertragen.</p>		
<p>Art. 70^{bis} Stellung</p>		
	<p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Dieser neue Artikel, der die Stellung des Kantonsrates beschreibt, ist das Pendant zu Art. 80 KV, wo eine analoge Aussage über den Regierungsrat gemacht wird. Eine Präzisierung in der Gesetzgebung zu Inhalt und Ausübung der Oberaufsicht des Kantonsrates ist aus der Sicht der parteiunabhängigen KR dringend notwendig. Unseres Erachtens ist es aber nicht erforderlich, diesen Artikel mit einem entsprechenden Auftrag an den Gesetzgeber zu ergänzen, denn die vorgeschlagene Neufassung von Art. 78 Abs. 1 KV erscheint als hinreichend.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Zustimmung. Stellung und Zuständigkeiten des Kantonsrates werden deutlicher zum Ausdruck gebracht und stärken den Kantonsrat grundsätzlich</p>	
	<p>Gemeinderat Walzenhausen: Die Betonung der beiden Funktionen des Kantonsrates (Gesetzgebung und Oberaufsicht) ist sachlich richtig und wichtig. Allerdings ist eine Präzisierung in der Gesetzgebung zu Inhalt und Ausübung der Oberaufsicht des Kantonsrates zusätzlich nötig. Dabei soll neuen Entwicklungen bezüglich Machbarkeit eben dieser Oberaufsicht allerdings noch genauer Rechnung getragen werden (z.B. betreffend</p>	<p>Dieses Anliegen ist bei der Erarbeitung eines Kantonsratsgesetzes aufzunehmen.</p>



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	Oberaufsicht über selbständige Anstalten).	
Art. 73 b) Wahlen (unverändert)	SVP Appenzell Ausserrhoden: Der Ratschreiber muss weiterhin durch den Kantonsrat gewählt werden. Nur dadurch wird die Scharnierfunktion zwischen Regierungsrat und Kantonsrat gewährleistet.	
Art. 74 c) Rechtsetzung	CVP AR: Zustimmung	
¹ Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.	Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Das Institut des Eventualantrages in Vorlagen zuhanden der Stimmberechtigten geht auf die Landsgemeindeverfassung zurück, nach welcher nicht nur für Verfassungsvorlagen, sondern auch für Gesetzesvorlagen die Volksabstimmung zwingend war. Für Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, empfehlen sich Eventualanträge nicht. Eine gewisse Komplizierung des Abstimmungsverfahrens für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger könnte man vielleicht noch hinnehmen. Wir sind indes der Meinung, dass der Kantonsrat seine Aufgabe als Gesetzgeber ernst nehmen und die Verantwortung nicht ohne weiteres weiterreichen soll. Immerhin besteht für Gesetzesvorlagen ja die Möglichkeit des Behördenreferendums nach Art. 60 Abs. 1 lit. h KV. Dieses gewährleistet, dass ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk zur Abstimmung kommt. Das Herausbrechen einzelner Bestimmungen erhöht die Gefahr von inkonsistenten Regelungen.	Der Entwurf sieht die Möglichkeit von Eventualanträgen nur bei Verfassungsvorlagen vor (Abs. 1). Eventualanträge bei Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen (Abs. 2) sind tatsächlich nicht opportun. Sie widersprechen der Rolle des Kantonsrates als eigentlicher Gesetzgeber.
² Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.		
³ Aufgehoben.		
Art. 74^{bis} c ^{bis}) Aussenbeziehungen	CVP AR: Dieser Art. 74 ^{bis} weckt vermutlich falsche Hoffnungen und bildet die Grundlage von grossen Enttäuschungen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unserer kritischen Bemerkungen in Ziffer 2, lit. a) "Aussenbeziehungen und Kantonsrat". Diese Bedenken werden ja auch im EB, Seiten 14/24 und 15 /24, ungeschminkt angetönt. Gemäss Abs. 3 begleitet der Kantonsrat Vorhaben zur interkantonalen Zusammenarbeit. Das Feld dieser interkantonalen Zusammenarbeit ist für Appenzell Ausserrhoden speziell breit, bedingt durch die Kleinheit des Kantons - viele Einrichtungen im Bildungs- und Kul-	Die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Kantons- und Regierungsrat will Art. 74 ^{bis} nicht auf den Kopf stellen. Auch für die Aussenbeziehungen bedeutet dies, dass sich der Kantonsrat mit den politischen wichtigen Fragen zu

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>turbereich sind im benachbarten Kanton St. Gallen beheimatet - einerseits sowie die engen geografischen und wirtschaftlichen Beziehungen wiederum mit St. Gallen andererseits. Praktisch alle Bahn- und Busverbindungen, welche die 20 ausserrhodischen Gemeinden erschliessen, führen in den Kanton St. Gallen und sind somit Projekte der interkantonalen Zusammenarbeit, welche der Kantonsrat begleitet. Dieser wird sich inskünftig ganz anders organisieren müssen, wenn er - entweder als Plenum und/oder über seine Kommissionen - seinen Auftrag (aktive Begleitung) sach- und termingerecht wahrnehmen will. Regierungs- und Kantonsrat sind gut beraten, die praktischen Konsequenzen aus diesem Modell einmal anhand von konkreten Beispielen aus den verschiedensten Departementen zu veranschaulichen.</p> <p>FDP AR: Bei der Stärkung der Gestaltungskompetenz des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen legt die FDP AR grossen Wert darauf, dass auf Gesetzes- und Verordnungsebene alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit dem Kantonsrat die tatsächliche Wahrnehmung seiner Mitwirkungskompetenz ermöglicht wird.</p> <p>Die oberste leitende und planende Behörde ist auch in den Aussenbeziehungen weiterhin der Regierungsrat. Die Ausgestaltung der parlamentarischen Mitwirkung hat sich deshalb auf innerkantonale Verfahren zu konzentrieren.</p> <p>Besonderes Augenmerk ist bei der gesetzlichen Umsetzung auf eine verbindliche Ausgestaltung der Art und Weise der Information und Konsultation des Büros und der Kommissionen zu richten, denn diese Gremien sind primäre Ansprechpartner und Bindeglieder zwischen Regierung und Parlament. Von einer stärkeren Beteiligung des Parlaments etwa beim Abschluss interkantonalen Abkommen können sowohl Kantonsrat als auch Regierungsrat profitieren: Der Kantonsrat, indem er früh und umfassend informiert wird und seinen Standpunkt einbringen kann, der Regierungsrat, indem er bereits in der Verhandlungsphase die Haltung des Parlaments kennt und somit aus einer breiter abgestützten Position verhandeln kann.</p> <p>SP AR: Die SP AR begrüsst die Mitwirkung des Kantonsrats bei Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit. Er sollte aber die Möglichkeit haben, zwecks Schonung der ohnehin beschränkten Ressourcen auf die Mitwirkung bei Vorhaben zu verzichten, wenn diese ihm beispielsweise politisch wenig relevant erscheinen.</p>	<p>beschäftigen hat. Die Begleitung der Aussenbeziehungen bedeutet nicht, dass der Kantonsrat die Zusammenarbeit in jedem Verwaltungszweig intensiv begleiten muss. Er soll sich auf die politisch bedeutsamen Projekte der Zusammenarbeit beschränken.</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz</p> <p>Bei der Mitwirkung verbleibt dem Kantonsrat selbstverständlich ein erheblicher Ermessensspielraum. Allerdings ist die Mitwirkung nicht blosses Recht. Die Verfassung nimmt den Kantonsrat neu stärker in die Pflicht.</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh., Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden, Gemeinderäte Lutzenberg und Urnäsch: Die neuen Normen zu den Zuständigkeiten des Kantonsrates und des Regierungsrates im Bereich der Aussenbeziehungen (Art. 74bis KV) stehen im Spannungsfeld zum Kerngehalt der Gewaltenteilung. Die Repräsentation des Kantons gegen aussen ist alleinige Sache der Regierung ist.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Vieles soll durch Kommissionen intern geregelt werden. Stellt sich die Frage, ob die Gewaltenteilung so gewährleistet ist. Ob der Kantonsrat wirklich massiv gestärkt wird, ist nicht eindeutig voraussehbar.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Zustimmung. Stellung und Zuständigkeiten des Kantonsrates werden deutlicher zum Ausdruck gebracht und stärken den Kantonsrat grundsätzlich.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Der Gemeinderat Schwellbrunn möchte an der Gewaltenteilung im bekannten Sinn weiterhin festhalten. Klare Schlussfolgerung daraus muss sein, dass die Repräsentation des Kantons gegen aussen alleinige Angelegenheit der Exekutive bleibt. Die Gewaltenteilung wird bei einem allfälligen Zusammenspiel der Regierung mit dem Kantonsrat in Bezug auf die Aussenbeziehungen als gefährdet erachtet. Art. 74^{bis} ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Die Vertretung des Kantons nach aussen bleibt Sache des Regierungsrates. Das ausschliessliche Vertretungsrecht wird sogar erstmals explizit in der KV verankert (vgl. den neuen Art. 87^{bis} Abs. 1 des Entwurfs). Art. 74^{bis} beschreibt ein Mitwirkungsrecht, das lediglich kantonsintern zum Tragen kommt (wie heute schon die Genehmigung von interkantonalen Vereinbarungen).</p> <p>Die Kompetenzen der Kommissionen betreffen in erster Linie die parlamentarischen Kommissionen (Art. 79). Hierbei geht es um die Kompetenzaufteilung zwischen Plenum des Kantonsrates und den Kommissionen. Dies tangiert das Verhältnis zum Regierungsrat nicht.</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz</p>
<p>¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit.</p>	<p>Gemeinderat Bühler: Repräsentation des Kantons gegen aussen ist alleinige Sache der Regierung.</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz zu Art. 74^{bis}</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Grundsätzlich sind nachbarschaftliche Beziehungen regelmässig zu pflegen. Auch der Kontakt und Austausch unter Parlamentariern ist wichtig. Bei der Konkretisierung der Gestaltung der Mitwirkung an den Aussenbeziehungen gilt es grundsätzlich einen vernünftigen Weg zu finden und nicht zu über-treiben. Der Stellenwert soll nicht überbewertet werden. Das neue Mitwirkungsrecht dient dazu, bei wichtigen und für unseren Kanton relevanten aussenpolitischen Entscheidungen mitwirken zu kön-nen.</p> <p>Gemeinderat Speicher: Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass die Pflege und Repräsentation des Kantons gegen aus-sen alleinige Sache der Regierung ist. Ein Mitwirkungsrecht des Kantonsrates mag zwar im Einzelfall notwendig sein, diesen Bereich aber in dieser Form aufzublähen, scheint wenig sinnvoll. Es ist anzu-nehmen, dass sich ein Teil des Kantonsrates in der Pflege der Aussenbeziehungen sehr gerne enga-gieren würde. Dass mit dieser Mitwirkung bessere und effizientere Lösungen erreicht werden, dürfte eher fraglich ein.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Wenig Verständnis haben wir für die neuen Aufgaben des Kantonsrates in der Pflege der Aussenbe-ziehungen. Die Vertretung des Kantons gegen aussen ist eine Exekutivaufgabe und gehört in den Aufgabenbereich des Regierungsrates.</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz zu Art. 74^{bis}</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz zu Art. 74^{bis}</p>
<p>² Er genehmigt oder kündigt in-terkantonale und internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.</p>		
<p>³ Er begleitet Vorhaben zur in-terkantonalen oder internationa-len Zusammenarbeit.</p>		
<p>Art. 78 Organisation a) Grundsätze</p>	<p>CVP AR: Zustimmung</p>	
<p>¹ Das Gesetz regelt die Grund-züge der Organisation und des</p>	<p>FDP.Die Liberalen Herisau: Die Ausarbeitung eines eigenen Gesetzes für den Kantonsrat erachten wir als sinnvoll. Es sollte</p>	



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.	<p>aber davon abgesehen werden einen eigenen Parlamentsdienst und weitere speziell dem Kantonsrat zugeordnete Verwaltungsstellen eingerichtet werden, wie es ja auch in der Vorlage vorgesehen ist.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh., Gemeinderäte Lutzenberg und Urnäsch: Das Bedürfnis nach einer verfassungsrechtlichen Grundlage für ein Kantonsratsgesetz (Art. 78 Abs. 1 KV; formell-gesetzliche Grundlage) wird als konsequent anerkannt.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Eine gleichstufige Gesetzesregelung ist angezeigt. Mit der Einführung eines Parlamentgesetzes wird einerseits eine Stärkung des Parlaments erzielt und andererseits erhält damit das Volk Einfluss auf die Arbeit des Parlaments, was mit der heutigen Geschäftsordnung verunmöglicht wird, auch wenn damit der Kantonsrat sein Selbstorganisationsrecht weitgehend verliert. Diverse offene Punkte sind im Parlamentsgesetz zu regeln.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Der nötige Handlungsbedarf, welcher zur Ablösung der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) und zur Einführung eines Kantonsratsgesetzes führt, ist vorliegend nicht ersichtlich. Wünschenswert wären dazu eine konkrete Begründung und die Nennung von eventuellen Missständen, welche zu den genannten Änderungen führen.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Die Einführung eines Gesetzes anstelle einer Geschäftsordnung ist nur schon aus Gründen der demokratischen Einflussmöglichkeit sehr zu begrüßen. Mit der Einführung eines Parlamentgesetzes erhält das Volk neu Einfluss auf die Arbeit des Parlaments. Zudem sollte so eine weitere Stärkung des Parlaments erzielt werden können.</p>	
<p>² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.</p>	<p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Ein selbständiger Parlamentsdienst wird klar abgelehnt. Einerseits wäre eine solche Lösung zu teuer und andererseits würden viele Informationen wegfallen.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Ein eigener Parlamentsdienst wird favorisiert.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Ein eigener Parlamentsdienst für den Kantonsrat erscheint uns zwingend.</p>	<p>Die Frage der Ausgestaltung des Parlamentsdienstes ist auf Gesetzebene zu klären.</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der SVP AR</p> <p>Vgl. Kommentar zur Antwort der SVP AR</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
³ (unverändert)	Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Beibehalten, da damit die Legitimation zum Beizug der Verwaltung gewährleistet wird.	
Art. 79 b) Kommissionen	CVP AR: Zustimmung	
³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.	Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Die von der Expertenkommission gewählte Fassung von Art. 79 Abs. 3, wo „nicht rechtsetzend“ (anstelle von „untergeordnet“) verwendet wird, ist jener des Regierungsrates vorzuziehen. „Untergeordnet“ ist zu unpräzise, und es geht ja darum, dass die Grenze zur Rechtsetzung nicht überschritten werden darf. Bei der regierungsrätlichen Fassung, kann man darüber streiten, ob etwa die Aufgaben der StwK oder einer PUK von untergeordneter Natur seien. Diese Aufgaben sind klar nicht rechtsetzend. Ebenso klar ist, dass es sich hier um übertragbare Befugnisse handeln muss. Ausserdem erscheint in diesem Fall die stilistisch sonst eher verpönte Passivform angemessen. <i>Antrag:</i> ³ <u>Durch Gesetz können den Kommissionen einzelne, nicht rechtsetzende Befugnisse übertragen werden.</u> Gemeinderat Trogen: Wenig Verständnis haben wir dafür, dass an Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen werden sollen. Wir fragen uns welche? – Vor allem, weil es sich beim Kantonsrat um ein Legislativ- und nicht um ein Exekutivorgan handelt.	Diverse nicht rechtsetzende Aufgaben sind von Verfassung wegen ebenso unübertragbar wie die Rechtsetzung (z.B. Wahlkompetenzen, Budgethoheit, Ausgabenbeschlüsse etc.). Dieser Vorbehalt wichtiger nicht rechtsetzender Befugnisse bringt die aktuelle Formulierung besser zum Ausdruck als jene der Kommission. Z.B. die Befugnis, im Rahmen von Konsultationen Stellungnahmen im Namen des Kantonsrates abzugeben, Ausgabenbefugnisse, Zwischenentscheide in Untersuchungsverfahren (z.B. Zeugeneinvernahmen) etc.
	Gemeinderat Walzenhausen: Das Adjektiv „untergeordnet“ ist hier nicht zweckmässig, da es eine genauere Beschreibung eben des Untergeordneten erfordern würde. Stattdessen sollte „nicht rechtssetzend“ verwendet werden.	Vgl. Kommentar zur Antwort der parteiunabhängigen Kantonsräte
Art. 81 d) Immunität, Instruktionsverbot	CVP AR: Zustimmung	
¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie andere Personen, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen,	Gemeinderat Schwellbrunn: Unklar bleibt der Grund für die bewusste Ungleichbehandlung betreffend Immunität des Ratsschreibers mit anderen Verwaltungsangestellten.	Der Ratschreiber besitzt gemäss Art. 33 Abs. 4 der Geschäftsordnung ein Rederecht in Vertretung eigener Geschäfte der Kantons-

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.		kanzlei. Insofern entspricht seine Stellung in diesen Geschäften jener der Mitglieder des Regierungsrates. Andere Angestellte der Verwaltung vertreten keine eigenen Geschäfte im Kantonsrat.
² Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen und beraten ohne Instruktion.	<p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Schadet nicht, wird aber auch nichts nützen, da ein Instruktionsverbot weder kontrollierbar noch durchsetzbar ist.</p> <p>SP AR: Auch die Mitglieder des Regierungsrates sollen ohne Instruktion stimmen und beraten.</p>	Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen nicht als Einzelpersonen an den Verhandlungen des Kantonsrates teil, sondern als Gremium. Insofern können sie gar nicht ohne Instruktion an den Beratungen teilnehmen. Sie äussern sich stets im Auftrag des Kollegiums und handeln insofern immer weisungsgebunden.
<p>Art. 83 Sitzzahl, Vollamt, Wiederwahl</p>		
¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.	<p>CVP AR: Alle Kantone verfügen heute über Regierungen von entweder 5 oder 7 Mitgliedern, obwohl bei den Bevölkerungszahlen riesige Unterschiede bestehen. Keines der beiden Modelle ist einfach richtig oder aber falsch. Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Es braucht also eine Güterabwägung, wobei die Vor- und Nachteile nicht messbar sind. Es bleibt somit letztlich ein politischer Ermessensentscheid. Der Regierungsrat plädiert für eine Reduktion von heute 7 auf neu 5 Mitglieder (Haupt-Variante), allerdings versehen mit einem Eventual-Antrag, bei 7 zu bleiben. Aus unserer Sicht ist dieser Haupt-Antrag deshalb nicht logisch, weil im EB wesentlich mehr und vor allem gewichtigere Argumente für die Beibehaltung des Status quo aufgelistet werden.</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Argumente „Pro 5“ (EB, Seite 18/24)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gut funktionierendes Kollegium - Reduktion der Schnittstellen zwischen den Mitgliedern des Regierungsrates um 50 % - Abnahme des Koordinationsbedarfs zwischen den Mitgliedern des Regierungsrates und zwischen den Departementen - Verstärkung der politisch-strategischen Gesamtführung durch das Kollegium - Verbesserte operative Führung der Departemente durch die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates - Attraktiver für Kaderleute aus der Privatwirtschaft und aus der öffentlichen Verwaltung - Breitere Rekrutierungsbasis <p>Argumente „Pro 7“ (EB, Seiten 18/24 und 19/24)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bessere Vertretung der verschiedenen Regionen, Parteien und gesellschaftlichen Gruppierungen im Regierungsrat - Höhere Präsenz in der Öffentlichkeit und damit mehr Bürgernähe - Mehr und bessere Kontakte zur Verwaltung, zum Kantonsrat sowie zur Bevölkerung - Vorteil der kurzen Wege bleibt erhalten - Stärkere Wahrnehmung der Aussenbeziehungen (z. B. Direktoren-Konferenzen, usw.) - Grösseres Reservoir an beruflichen und gesellschaftlichen Erfahrungen <p>Aus CVP-Sicht sind die Argumente „Pro 5“ weitestgehend unzutreffend oder zumindest höchst fragwürdig. Zutreffend ist, dass in einer direkten Demokratie ein gut funktionierendes Kollegium als oberste Staatsleitung sehr wichtig ist. Aber diese Qualität hängt nicht davon ab, ob diesem Kollegium 5 oder 7 Personen angehören, sondern ob diese Personen team- und konfliktfähig sind und zudem über die fachlichen und charakterlichen Eigenschaften verfügen, um einerseits miteinander strategische Entscheide rechtzeitig zu fällen und andererseits ein Departement zu führen. Der Hauptantrag des Regierungsrates könnte den Schluss zulassen, dass die jetzige Regierung mit 7 Personen kein gut funktionierendes Kollegium darstellt. Appenzell Ausserrhoden als kleiner Kanton ist überschaubar, und der Koordinationsbedarf zwischen den Mitgliedern des Regierungsrates und den einzelnen Departementen ist nicht derart riesig und somit problemlos zu bewältigen. Es kommt hinzu, dass dadurch auch die zwischenmenschlichen Beziehungen verstärkt werden können, was sich positiv auf die gemeinsame Problemlösung und somit auch auf die Ergebnisse auswirkt. Da der Regierungsrat beantragt, das momentane Hauptamt in ein Vollamt umzumünzen, und zwar ganz unabhängig davon, ob 5 oder 7 Mitglieder, ist nicht nachvollziehbar, weshalb das 5er-Modell für Kaderleute aus der Privatwirtschaft oder aus der öffentlichen Verwaltung attraktiver sein soll als das 7er-Modell. Dasselbe gilt für die angeblich breitere Rekrutierungsbasis, ganz abgesehen davon, dass in den letzten Jahrzehnten immer ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt zur Verfügung standen, so dass die Wählerschaft bei Ersatzwahlen immer eine Auswahl hatte.</p>	



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Wir haben bereits früher (vgl. Ziffer 2, lit. c) „Kantonsverfassung als Identitätsfaktor für Appenzell Ausserrhoden?“) eine mangelnde Identität in diesem Kanton festgestellt. Mehrere Argumente für das 7er-Modell - breitere regionale, politische und gesellschaftliche Abstützung, höhere Präsenz in der Öffentlichkeit, mehr Bürgernähe, bessere Kontakte zur Verwaltung, zum Kantonsrat, zu den Gemeinden und zur Bevölkerung - bieten die Chance, hier Defizite abzubauen und damit gleichzeitig positive Impulse zu setzen.</p> <p>Die CVP Appenzell Ausserrhoden spricht sich eindeutig für einen Regierungsrat aus sieben Personen aus. Dieses Modell sieht neu wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- 7 Mitglieder im Vollamt- Moderate Anpassung der Besoldung- Abschaffung der Altersbeschränkung (vgl. Ziffer 6, Art. 66)- Verzicht auf die Einführung einer Amtszeitbeschränkung (vgl. Ziffer 6, Art. 83)- Wahl des Landammanns durch den Regierungsrat- Verzicht auf eine zeitliche Regelung für das Amt des Landammanns <p>Wir sind zwar aus sachlichen und politischen Gründen klar gegen eine Reduktion der Mitglieder des Regierungsrates. Aber völlig unabhängig davon bringt uns auch ein ganz anderes Argument zum selben Schluss. Wir zitieren aus dem EB wie folgt: „Der Hauptantrag mit der Reduktion der Departemente würde eine Reorganisation der gesamten kantonalen Verwaltung mit sich bringen. Die Verwaltung müsste einer umfassenden Organisationsüberprüfung unterzogen werden. Es stünde ein längerdauernder, komplexer Reorganisationsprozess an“ (EB, Seite 22/24). Erfahrungen zeigen, dass solche Prozesse grössere Unsicherheiten schaffen und teils auch lähmen. Viele Ämter und Abteilungen müssten einem neuen Departement zugeordnet werden. Solche Prozesse sind der Motivation und der Leistungsbereitschaft nicht förderlich. Sie binden zudem während Jahren finanzielle und vor allem personelle Mittel, die viel sinnvoller für die Umsetzung des Regierungsprogrammes und anderer Massnahmen eingesetzt werden. Das politische System Appenzell Ausserrhoden, bestehend aus Regierungsrat, Kantonsrat und Verwaltung, würde sich während Jahren zu einem ganz wesentlichen Teil mit sich selber beschäftigen, ohne dass die Stimmbürger/innen, Wähler/innen und Steuerzahler/innen einen Nutzen davon haben. Davon ist in der aktuellen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Situation, geprägt durch grosse internationale und nationale Unsicherheiten, dringend abzusehen.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Die SVP AR spricht sich klar für 7 Regierungsräte im Hauptamt aus. Mit der bisherigen Lösung ist ein Wiedereinstieg ins Berufsleben besser möglich und gleichzeitig ist auch eine Auswahl für geeignete Personen in das Amt der Regierung wesentlich besser. Nachdem die SVP nach wie vor für ein „Hauptamt“ und nicht für ein Vollamt plädiert, muss im Organisationsgesetz betreffend Nebentätigkeiten eine klare Ausformulierung aufgenommen werden. Dieses</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Anliegen gilt logischerweise auch für das Landammannamt. Die SVP kann sich einen Regierungsrat mit 7 Mitgliedern vorstellen, bei dem ein Mitglied gleichzeitig auch den Kanton im Ständerat vertritt. Dadurch finden die Anliegen des Kantons noch besser Gehör in Bern und man kann wortwörtlich von einem Ständesvertreter anstelle eines Interessenvertreters sprechen.</p> <p>Gemeinderat Bühler: Unmittelbarkeit und "Politik der kurzen Wege" und auch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zeichnet den Kanton Appenzell A.Rh. aus. Diese Qualität kann nicht erhalten bleiben, wenn die Verwaltung ausgebaut werden muss auf Grund der Reduktion der Regierungsratsmitglieder. Somit soll der Regierungsrat auch künftig mit sieben Mitgliedern besetzt werden.</p> <p>EVP AR: Die EVP AR befürwortet die Reduktion des Regierungsrates auf fünf vollamtliche Mitglieder. Einer allfälligen Argumentation, welche die Beibehaltung der aktuellen Grösse des Regierungsrates aufgrund der Repräsentation der Bevölkerung fordert, können wir nicht folgen. Wir stellen fest, dass bereits die jetzige Zusammensetzung des Regierungsrates die Bevölkerung nur bedingt repräsentiert. Sei dies nun im Hinblick auf die Geschlechterverteilung, auf die Parteizugehörigkeit oder in Bezug auf das Alter. Mit der nach wie vor bestehenden Majorzwahl des Regierungsrates wird sich diese Situation, egal ob fünf oder sieben Mitglieder in der Regierung sind, kaum ändern. Weiter bemerken wir in diesem Zusammenhang, dass die Reorganisation der Verwaltung mit der Verkleinerung des Regierungsrates einhergehen müsste. Die EVP AR erachtet es nicht als sinnvoll, nur einzelne Verwaltungseinheiten 'zu verschieben' um auf die nötige Anzahl Departemente zu kommen. In einer Reorganisation sieht die EVP AR die Möglichkeit, die Aufbau- und Ablauforganisation den neuen Gegebenheiten anzupassen und neue Synergien zu schaffen. Dies ist auch im Hinblick auf die anstehenden kantonalen Defizite von grosser Bedeutung.</p> <p>FDP AR: Grundlage der nachfolgenden Ausführungen bildet eine Umfrage bei den kantonalen Delegierten. Die Systematik der Erläuterungen folgt den Fragen, zu denen die Delegierten Stellung beziehen konnten. Um Rückschlüsse auf die innerparteilichen Mehrheitsverhältnisse zu ermöglichen, wird bei den einzelnen Positionen jeweils in Klammer das Stimmverhältnis dargestellt.</p> <p>Die Umfrageteilnehmer befürworten grossmehrheitlich (Stimmverhältnis: 35 zu 13) einen Wechsel vom Haupt- zum Vollamt.</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Die Umfrageteilnehmer sprechen sich mit einem Stimmverhältnis von 28 zu 20 für die Beibehaltung eines aus 7 Mitgliedern zusammengesetzten Regierungsrats aus, während die unterlegene (grosse) Minderheit ein fünfköpfiges Gremium bevorzugte.</p> <p>Für ein siebenköpfiges Gremium sprechen vor allem demokratische Gesichtspunkte. Demnach ist ein aus sieben Mitgliedern zusammengesetzter Regierungsrat besser geeignet, die verschiedenen Regionen und politischen Anspruchsgruppen zu repräsentieren als ein aus fünf Mitgliedern zusammengesetzter Regierungsrat. Ein bedeutender Vorteil dieses Modells liegt in seiner Bürgernähe. So verfügen sieben Regierungsräte im Vollamt über die nötigen Kapazitäten, um in der Öffentlichkeit präsent zu sein und einen engen Kontakt zu Verwaltung, Kantonsrat und Bevölkerung zu pflegen. Ferner ist es wahrscheinlich, dass mit sieben (demokratisch stark legitimierten) Regierungsräten eine wirksamere Kontrolle der ihr unterstellten Verwaltung erfolgen kann.</p> <p>Trotzdem muss betont werden, dass eine grosse Minderheit der Umfrageteilnehmer ein 5er-Modell präferiert hat, für das es ebenfalls gute (im Wesentlichen ökonomische) Gründe gibt. Die Befürworter eines derartigen Modells sehen den Regierungsrat – im Unterschied zum Parlament – weniger als Repräsentationsorgan des Volkes als vielmehr als Führungsgremium („Geschäftsleitung“), das den Kanton gut und wirksam führen soll. Aus dieser Perspektive versprechen sich die Verfechter eines 5er-Modells eine effizientere Beschlussfassung und Umsetzung dieser Beschlüsse sowie kürzere und weniger komplexe Dienstwege. Die Konzentrierung des verkleinerten Gremiums auf wichtige strategische Aufgaben sehen die Befürworter als Vorteil. Die damit verbundene Stärkung der Verwaltung wird als Vorteil gesehen, sofern der Regierungsrat seine Führungsverantwortung wahrnimmt.</p> <p>FDP.Die Liberalen Herisau: Die Reduktion der Sitzzahl im Regierungsrat von sieben auf fünf haben wir sehr kontrovers diskutiert. Dabei haben beide Lösungsvorschläge ihre Vor- und Nachteile. Diese sind in den Unterlagen auch gut aufgearbeitet. Am Schluss der Diskussion überwiegen u.E. aber die Vorteile der „5er-Lösung“: Das kleinere Gremium ist sicher effizienter in der Entschlussfassung und Umsetzung des Beschlossenen. Ein kleineres Gremium muss sich auf die wirklich wichtigen (strategischen) Aufgaben konzentrieren. Die damit verbundene Stärkung der Verwaltung erachten wir nicht als Nachteil, so lange „stärker“ nicht mit „grösser“ verwechselt wird und der Regierungsrat seine Führungsverantwortung wahrnimmt.</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Die Veränderung der Struktur des Regierungsrats muss von einer bewussten Veränderung / ev. Neuausrichtung der Verwaltungsstruktur begleitet sein. Das könnte auch im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Verzichtsplannung eine Chance sein. Das kleinere Gremium kann sich als Geschäftsleitung verstehen, was die Aufgabe eines Regierungsrats für Kandidaten mit Führungserfahrung attraktiver machen wird. Der Wechsel vom haupt- zum vollamtlichen Regierungsmandat ist aus unserer Sicht unbestritten.</p> <p>Gemeinderat Gais: Gemäss Art. 83 Abs. 1 des Entwurfes der Kantonsverfassung wird angestrebt, den Regierungsrat künftig aus fünf vollamtlichen Mitgliedern zu bilden. Die Konsequenzen, die eine solche Reorganisation der Departemente und der Verwaltung nachvollziehen werden, sind nicht klar abschätzbar. Die vorliegende Fassung wird dahingehend interpretiert, dass mit diesem Systemwechsel die Verwaltung gestärkt wird. Dies dürfte vermutlich vermehrt zu verwaltungstechnischen Entscheidungen führen und die gewünschte Bürgernähe, sei es aus politischer, gesellschaftlicher und unternehmerischer Sicht wird etwas verloren gehen. Mit einer Reduktion der Regierungsräte würde es unausweichlich sein, den Verwaltungsapparat entsprechend aufzustocken. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonsregierung und den Gemeinden- egal welches System schlussendlich eingeführt wird - muss weiterhin gepflegt werden. In Anbetracht dieser Überlegungen würde der Gemeinderat Gais die Beibehaltung von sieben Regierungsräten, sei es im Haupt- oder Vollamt, einer Reduktion auf fünf Personen, vorziehen.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh. und Gemeinderat Lutzenberg: Nach Art. 83 Abs. 1 KV soll der Regierungsrat künftig aus fünf vollamtlichen Mitgliedern bestehen. Was dies für die Reorganisation der Departemente und die Verwaltung bedeutet, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie sich die Reduktion von sieben auf fünf Regierungsmitglieder argumentativ begründet (z.B. als Folge einer Analyse der Aufgaben oder der Führungsanforderungen o.ä.). Eine Gegenüberstellung der Modelle fehlt. Möchte sich die Regierung, wie in den Erläuterungen ausgeführt, vermehrt "strategischen" Aufgaben widmen, stellt sich die Frage nach der "operativen Führung" der Verwaltung. Diese bleibt unbeantwortet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung gestärkt bzw. ausgebaut werden müsste. Eine der grossen Qualitäten des heutigen Regierungsmodells besteht in der Bürgernähe und der Nähe zur politischen Basis. Diese Unmittelbarkeit und "Politik der kurzen Wege" auch in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden zeichnet den Kanton Appenzell A.Rh. gegenüber den grösseren Nachbarkantonen aus. Falls ein Modellwechsel zu einem 5er-Gremium tatsächlich erfolgen sollte, ist diese Qualität der politischen Kultur weiterhin zu gewährleisten. Der Übergang vom Haupt- zum Vollamt wird jedoch ausdrücklich unterstützt – auch in einem Sieb-</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>nergremium.</p> <p>Gemeinderat Grub: Die Reduktion der Mitglieder des Regierungsrates von 7 auf 5 wird abgelehnt.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden: Es soll an sieben Regierungsratsmitgliedern festgehalten werden. Ein siebenköpfiger Regierungsrat ist politisch breiter abgestützt. Das bisherige Hauptamt ist zum Vollamt auszubauen. Das Regieren wird immer komplexer, die Belastung steigt. Die Folgen eines Modellwechsels auf fünf Regierungsratsmitglieder für die Departemente und die Verwaltung ist nirgends aufgezeigt und der Grund für die Reduktion nicht nachvollziehbar argumentiert.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Nach Art. 83 Abs. 1 KV soll der Regierungsrat künftig aus fünf vollamtlichen Mitgliedern bestehen. Was dies für die Reorganisation der Departemente und die Verwaltung bedeutet, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Eine Gegenüberstellung der im Vorfeld geprüften Modelle wäre interessant. Bringt eine Reduktion auf fünf Mitglieder massiv mehr Personen im Bereich Sekretariate etc. resp. wären dann diese mehrheitlich die Ansprechpersonen für die Gemeinden? Der noch direkte Draht seitens der Gemeinden zur Regierung wird sehr geschätzt und ist eine Stärke unseres kleinen Kantons, dies unter dem Schlagwort Bürgernähe, schade wenn diese verloren gehen würde. Deshalb sind wir einer Reduktion gegenüber eher kritisch eingestellt.</p> <p>Jungfreisinnige Ausserrhoden: Aus unserer Sicht ist es nur mit sieben Regierungsratsmitgliedern möglich, die Bevölkerung des Kantons repräsentativ abzubilden. Zusätzlich ist es mit dieser Anzahl eher möglich, dass der Kontakt zur Bevölkerung wie bisher wahrgenommen werden kann und sich die Regierung auch unter das Volk mischt. Schliesslich ist ein siebenköpfiger Regierungsrat auch politisch breiter abgestützt und kann seine Repräsentationsfunktionen gegenüber dem Bund und Mitwirkungspflichten in interkantonalen Gremien wahrnehmen. Das bisherige Modell des Hauptamtes wird den zeitlichen Anforderungen an die Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates nicht mehr gerecht.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Das Modell 6+1 (Ständerat im Regierungsrat) geniesst grosse Sympathien. Da dieses Modell aber</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>kaum mehrheitsfähig sein dürfte, favorisieren die parteiunabhängigen Kantonsräte grossmehrheitlich das Modell mit 5 vollamtlichen Mitgliedern. Bereits heute wird dieses Amt nachweislich nicht als Teilzeitberuf ausgeübt. Die schlankere Form von 5 Mitgliedern verspricht eine zusätzliche Effizienzsteigerung und weniger Schnittstellenprobleme.</p> <p>Gemeinderat Rehetobel: Zur Anzahl der Regierungsrats-Mitglieder befürwortet der Gemeinderat die Anzahl bei 7 Mitgliedern zu belassen. Eine Reduktion auf ein Fünfer-Gremium hätte Folgen für die Verwaltung, d.h. es müssten wie im erläuternden Bericht zusätzliche Kapazitäten in der Kantonskanzlei bzw. der kantonalen Verwaltung geschaffen werden. Die Um- bzw. Neu-Verteilung von einzelnen Ressorts würde auch eine Mehrbelastung für die Regierungsrats-Mitglieder bedeuten. Für ein Siebner-Gremium spricht ausserdem auch die bessere regionale Abdeckung.</p> <p>Gemeinderat Reute: Es soll an sieben Mitgliedern des Regierungsrates festgehalten werden. Die Mitglieder des Regierungsrates müssen sich auch um die Anliegen der Bürger und Gemeinden kümmern können. Bei einer Verkleinerung auf 5 Personen würde diese Nähe zur Basis verloren gehen. Das bisherige Hauptamt ist zum Vollamt auszubauen. Das Vollamt ist eine logische Konsequenz aus der ständig wachsenden Belastung der Amtsträger.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Mit Bezug auf die Reorganisation des Regierungsrates erstaunen die gemachten, sehr pauschalen Aussagen. Es fehlt vorliegend eine Begründung der Reduktion der sieben Mitglieder der Regierung auf fünf und die Beschreibung der allfälligen Auswirkungen dieser Reorganisation auf die Verwaltung. Deshalb wird der Handlungsbedarf einer Revision der Organisation des Regierungsrates als (noch) nicht nachgewiesen erachtet. Im Weiteren sei auch hier bei einer allfälligen Änderung der Organisation zwingend die Kostenneutralität im Auge zu behalten. Nach einer detaillierten Analyse der aktuellen Situation sollte der entsprechende Handlungsbedarf aufgezeigt werden können und allfällige organisatorische Änderungen geprüft werden.</p> <p>SP AR: In der bisherigen öffentlichen Wahrnehmung der angestrebten Staatsleitungsreform wird dieser Frage grosse Bedeutung zugemessen. Bei der Lektüre der Leitgedanken des Entwurfs (S. 7) muss man sich aber fragen, inwiefern die Reduktion der Anzahl Regierungsratsmitglieder in Zusammenhang mit den erklärten Zielen steht:</p>	



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - mit der Stärkung des Kantons- bzw. Regierungsrats - mit der deutlicheren Hervorhebung ihrer Rollen - mit der Klärung ihrer Zusammenarbeit <p>Es fällt auch auf, dass im Abschnitt „D. Wichtigste Neuerungen“, (S. 8) die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Regierungsrats nicht aufgeführt ist. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass eine schlüssige Begründung für die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Regierungsrates von 7 auf 5 fehlt.</p> <p>Die SP AR erwartet zuhanden der 1. Lesung im Kantonsrat eine Gegenüberstellung der beiden Modelle in organisatorischer Hinsicht (mit entsprechender Zuordnung der Organisationseinheiten) sowie eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile. Zudem erwartet sie Informationen darüber, welche Auswirkungen eine Reduktion auf fünf Regierungsratsmitglieder auf die obersten Führungsebenen der Verwaltung hätte. Bräuchte es zusätzliche Führungskräfte und -funktionen, beispielsweise GeneralsekretärInnen? Mit welchen Kostenfolgen wäre zu rechnen?</p> <p>Gemeinderat Speicher: Es ist festzuhalten, dass die Qualität einer Regierung nicht von der Anzahl ihrer Mitglieder abhängt. Die bisherige Anzahl hat sich bewährt. Parteien, Regionen und verschiedene Bevölkerungsschichten, können mit einer grösseren Mitgliederzahl besser vertreten werden. Bürgernähe und Nähe zur politischen Basis können mit dem jetzigen Regierungsmodell besser gewährleistet werden. Eine Reduktion der Regierungsmitglieder drängt sich aus diesem Grund nicht auf. Eine Reduktion hätte einen grossen Umbau innerhalb der Verwaltung zur Folge. Nebst organisatorischen Massnahmen müssten auch etwelche Verwaltungszweige ausgebaut werden. Damit besteht die Gefahr, dass der Einfluss der Verwaltung noch mehr verstärkt wird. Zudem darf nicht unterschätzt werden, dass mit einer Reduktion die Verantwortung und Belastung eines einzelnen Regierungsratsmitglieds nochmals wesentlich grösser wird. Unabhängig von der Anzahl Mitglieder ist endlich das Vollamt zu schaffen. Diese Anpassung ist eine Angleichung an die reale Situation und wird ausdrücklich begrüsst. Zudem können damit Interessenkonflikte vermieden werden.</p>	
	<p>Gemeinderat Stein: Der Gemeinderat Stein AR kann einer Reduktion der Anzahl Regierungsräte von bisher sieben auf fünf Mitglieder zustimmen. Einer Reduktion auf fünf Regierungsratsmitglieder kann der Gemeinderat jedoch nur unter der Bedingung zustimmen, wenn zugleich das Regierungsratsamt vom bisherigen Haupt- zu einem Vollamt ausgestaltet wird, sodass der Regierungsrat künftig aus fünf vollamtlichen Mitgliedern besteht.</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Gemeinderat Trogen: Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung des Vollamtes für die Regierungsräte. Der Amtsträger wird damit unabhängiger. Einer Reduktion des Regierungsrates auf fünf Mitglieder stehen wir skeptisch gegenüber. Dadurch entstehen Departemente, welche durch die Zusammensetzung der Ämter zum Teil sehr wenig gemeinsamen Bezug mehr haben. Die Führung der Departemente wird aufwendiger. Als Folge davon müssten die Departementssekretariate wohl verstärkt werden. Es darf damit auch kaum erwartet werden, dass finanzielle Einsparungen daraus folgen würden. Die Mehrbelastung der Regierungsratsmitglieder durch departementsinterne Führungsaufgaben hätte negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Regierungsräte für die Anliegen der Stimmbürger. Auch als Gemeindebehörde schätzen wir die Volksnähe und damit die "kurzen Wege" zu den Regierungsräten. Nach unserer Meinung entspricht das Modell sieben vollamtliche Regierungsräte mit jährlich wechselndem Landammann am besten den heutigen Anforderungen an eine funktionsfähige Regierung. Bei unbedachten Modellwechseln besteht die Gefahr, dass die politische Kultur und damit die Qualität und Akzeptanz der Appenzell Ausserrhoder Politik Schaden nimmt. Ohne weitergehende Argumente ist an sieben (vollamtlichen) Regierungsratsmitgliedern festzuhalten.</p>	
	<p>Gemeinderat Urnäsch: Der Gemeinderat spricht sich ganz klar gegen die Reduktion der Sitze aus, da als Konsequenz der Ausbau und die Stärkung der Verwaltung in Kauf genommen werden müsste. Im Sinne von „wir wollen regiert und nicht verwaltet werden“, ist an sieben Regierungsräten – neu vollamtlich – festzuhalten. Die Bürger und Parteien sind so besser in der Regierung vertreten, der Ausfall eines Regierungsrates kann mit sieben Sitzen besser aufgefangen werden. Es wird bemängelt, dass die Folgen des Modellwechsels für die Departemente und die Verwaltung nirgends aufgezeigt wird und der Grund für die Reduktion nicht nachvollziehbar argumentiert wird. Weiter äussert der Gemeinderat Bedenken, dass bei einem unbedachten Modellwechsel die Gefahr besteht, dass die politische Kultur und damit die Qualität und Akzeptanz unserer Regierung Schaden nimmt.</p>	
	<p>Gemeinderat Waldstatt: Nach Art. 83 Abs. 1 KV soll der Regierungsrat künftig aus fünf vollamtlichen Mitgliedern bestehen. Wir gehen davon aus, dass die Verwaltung dadurch gestärkt bzw. ausgebaut werden müsste. Eine der grossen Qualitäten des heutigen Regierungsmodells besteht in der Bürgernähe und der Nähe zur politischen Basis. Diese Unmittelbarkeit und "Politik der kurzen Wege" auch in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden zeichnet den Kanton Appenzell A.Rh, gegenüber den grösseren Nachbarkantonen aus. Die Qualität der politischen Kultur halten wir hoch. Auch die breite Vertretung</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>von verschiedenen Bevölkerungsschichten, politischen Meinungen und Regionen ist hochzuhalten. Aus diesem Grund lehnt die Mehrheit des Gemeinderates Waldstatt einen Modellwechsel zu einem 5er-Gremium ab.</p> <p>Der Übergang vom Haupt- zum Vollamt wird jedoch ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Eine Reduktion auf fünf Regierungsmitglieder wird befürwortet.</p>	
<p>^{1bis} Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.</p>	<p>CVP AR: Wir sind gegen eine Amtszeitbeschränkung im Sinne von Art. 83 Abs. 1^{bis}. Der Verzicht sowohl auf eine Altersbeschränkung als auch auf eine Amtszeitbeschränkung bedeutet im Klartext, dass wir die Wählerinnen und Wähler ernst nehmen. Sie sollen ohne jegliche Einschränkungen entscheiden können, bis zu welchem Alter und für wie lange sie einzelne Mitglieder des Regierungsrates wählen bzw. wiederum wählen möchten. Es kann ohne weiteres sein, dass eine 66-jährige Regierungsrätin nach der vierten Wiederwahl dem Kanton den gewünschten Schub verleiht. Art. 83 muss also entsprechend angepasst werden.</p>	
	<p>EVP AR: Wir stellen uns hinter eine Amtszeitbeschränkung. Wir sind überzeugt, dass damit auch eine regelmässige 'Blutaufrischung' gewährleistet ist.</p>	
	<p>FDP AR: Mehrheitlich sind die Umfrageteilnehmer der Auffassung, dass eine Amtszeitbeschränkung von drei Wiederwahlen eingeführt werden soll. Die (vermutlich) gleiche Minderheit, die sich gegen eine Abschaffung der Altersbeschränkung aussprach, lehnt nun die Einführung einer Amtszeitbeschränkung ab. Daraus folgt, dass eine grosse Minderheit an der bestehenden Altersbeschränkung (ohne Amtszeitbeschränkung) festhalten möchte. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Vernehmlassung der Jungfreisinnigen AR hinzuweisen, die es der Stimmbevölkerung überlassen möchten, wie lange eine Regierungsrat im Amt bleiben sollen.</p> <p>Ein Umfrageteilnehmer hat zudem in seinem Kommentar darauf aufmerksam gemacht, dass eine Beschränkung der Amtsdauer auf eine maximale Anzahl von Jahren sinnvoller sei als eine Anknüpfung an die Anzahl Wiederwahlen. Damit könne verhindert werden, dass die maximale Amtsdauer von Zufälligkeiten beeinflusst wird, etwa wann innerhalb einer Legislatur jemand in den Regierungsrat gewählt wird. Aus Sicht der FDP AR ist dies ein sinnvoller Vorschlag. Die FDP AR empfiehlt deshalb diese Form der Amtszeitbeschränkung genauer zu prüfen.</p>	<p>Die Amtsdauer endet zu einem vorgegebenen Zeitpunkt, unabhängig davon, wann eine Person in das Amt gewählt wurde. Knüpft man an den Amtsjahren an, ist dies nicht mehr gewährleistet. Dies würde zu</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage geht nicht auf die inhaltliche Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen ein, dabei ist diese Frage gerade beim Übergang vom bestehenden zu einem neuen Regierungsratsmodell von zentraler Bedeutung und gehört zwingend ins Vernehmlassungsverfahren. Ohne spezifische Übergangsbestimmungen würden nach Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision sämtliche amtierende Regierungsräte unter die Bestimmungen des neuen Regierungsratsmodells fallen. Konkret würde dies bedeuten, dass alle Regierungsräte drei Wiederwahlen „zu Gute“ hätten und auch die Altersbegrenzung von 65 Jahren würde bei ihnen wegfallen. Ob diese Situation im Sinne der vorliegenden Teilrevision wäre, scheint fraglich zu sein. Aus Sicht der FDP AR sollten die Übergangsbestimmungen so ausgestaltet werden, dass sich die amtierenden Regierungsräte ihre bisherigen Wiederwahlen unter dem neuen Regierungsratsmodell anrechnen lassen müssten. Angesichts der politischen Bedeutung dieser Frage erstaunt es, dass die Regierung diese Bestimmungen erst im Anschluss an die Vernehmlassung erarbeiten möchte. Die FDP AR erwartet vom Regierungsrat eine rasche Klärung dieser Frage.</p>	<p>einer Aufweichung des Prinzips der festen Amtsdauer führen. Folge wären häufige Wahlen für einzelne Mitglieder und ein permanenter Wahlkampf. Eine Stärkung des Gremiums würde damit nicht erreicht. Die Anknüpfung an die Anzahl Wiederwahlen garantiert, dass die festen Wahltermine eingehalten werden können.</p> <p>Ab Inkrafttreten sind die neuen Regelungen auch auf die amtierenden Mitglieder des Regierungsrates anwendbar. Dies bedeutet, dass die Altersbeschränkung auch für diese Personen wegfällt. Gleichzeitig gilt aber auch die Amtszeitbeschränkung unmittelbar. D.h. bereits erfolgte Wiederwahlen sind zu berücksichtigen. Insofern ist eine Übergangsbestimmung nicht notwendig. Das neue Recht ist tel quel anwendbar.</p>
	<p>JFAR: Grundsätzlich sollte dem Volk vertraut werden, dass es bei einer Gesamterneuerungswahl eine/n neue/n Kandidaten/Kandidatin anstelle des/der bisherigen wählt, wenn es zum Schluss kommt, dass der/die bisherige Amtsinhaber/in genügend lange im Amt war und neue Kräfte in das Gremium gewählt werden sollen.</p> <p>Falls dennoch eine Amtszeitbeschränkung ins Auge gefasst wird, so sollte sich diese nach Anzahl Jahren anstatt der Zahl der Wiederwahlen richten. Insgesamt müssten aber hier (finanzielle) Anreize geschaffen werden, dass die volle Amtsdauer nicht vollständig ausgeschöpft werden muss.</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der FDP AR</p>



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Die SVP lehnt eine Amtszeitbeschränkung ab.</p>	
	<p>Gemeinderat Bühler: Eine Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre ist anzustreben.</p> <p>FDP.Die Liberalen Herisau: Die Begrenzung der Amtsdauer wird begrüsst. Wir sind aber der Ansicht, dass anstelle von dreimal eine Wiederwahl nur zweimal möglich sein sollte. Eine zu lange Amtsdauer ist u.E. nicht erstrebenswert. Wir wollen dafür sorgen, dass die Regierung jung und dynamisch bleibt.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Eine Amtszeitbeschränkung ist im Grundsatz zu unterstützen. Diese ist klar zu definieren. Wie wird eine Wahl während der Legislatur angerechnet?</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh., Gemeinderat Lutzenberg, Gemeinderat Urnäsch: Eine Amtszeitbeschränkung ist im Grundsatz zu unterstützen. Diese ist klar zu definieren. Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf (16 Jahre) erachten die Gemeindepräsidien eine ordentliche Amtszeit von maximal 12 Jahren als sachgerecht. Hinsichtlich der Wiederwahlmöglichkeiten ist entscheidend, ob eine Wahl während einer Legislatur angerechnet wird oder nicht. Dies ist zu präzisieren. Gestützt darauf sind die Wiederwahlmöglichkeiten festzulegen.</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden: Eine Amtszeitbeschränkung wird unterstützt.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Die formulierte Absicht einer 3maligen Wiederwahl wird unterstützt. Die Formulierung ist aber zu wenig präzise: <i>Antrag: ^{1bis} Eine Wiederwahl ist unmittelbar, aufeinanderfolgend dreimal zulässig.</i> Beispiele: - Wahl im ordentlichen Wahljahr => 4 J. + 3 x 4 J. = 16 J. - Wahl ausserhalb des ordentlichen Wahljahrs => 1-3 J. + 3 x 4 J. = 13-15 J.</p>	<p>Eine Wahl während der Amtsdauer wird normal angerechnet. Die Bestätigung am Ende dieser Amtsdauer gilt dann als erste Wiederwahl, auch wenn noch keine volle Amtsdauer absolviert worden ist.</p> <p>Hier ist nicht klar, ob im Ergebnis eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren angestrebt werden soll.</p> <p>Eine andere Interpretation liesse bei einem Wiedereinstieg wiederum die vollen drei Wiederwahlen zu.</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Begründung: Wird ein Regierungsrat in jungen Jahren gewählt und übt die volle Amtszeit aus, wechselt anschl. z.B. in die Privatwirtschaft, muss ihm zu einem späteren Zeitpunkt ein Wiedereinstieg als Regierungsrat möglich sein.</p> <p>Gemeinderat Reute: Bezüglich der Wiederwahl soll keine Regel aufgestellt, sondern die maximale Anzahl Amtsjahre definiert werden. Diese soll bei 12 oder maximal 16 Jahren liegen, egal wie oft jemand wiedergewählt wurde.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Auch die Anzahl der Möglichkeiten von Wiederwahlen von Regierungsmitgliedern soll den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern überlassen werden.</p> <p>Gemeinderat Speicher: Eine Amtszeitbeschränkung soll sachgerecht sein und die im Entwurf vorgeschlagenen 16 Jahre sind nachvollziehbar.</p> <p>Gemeinderat Teufen: Ein Blick in die Kantonsverfassung umliegender Kantone zeigt, dass keine Amtszeitbeschränkungen vorgesehen sind. Die Aufnahme einer Amtszeitbeschränkung birgt die grosse Gefahr, dass sich lediglich Personen im Alter über 50 (oder älter, nachdem die Altersbeschränkung fallen soll) zur Verfügung stellen; sie schreckt jüngere, fähige Personen ab, da die berufliche Zukunft nach 3 Amtsperioden unsicher ist. Die oberste Kompetenz der Stimmberechtigten mit der Wahl/Nichtwahl sollte nicht beschnitten werden.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Eine Amtszeitbeschränkung auf sechzehn Jahre wird kaum nötig, wenn die Altersbeschränkung bestehen bleibt. Eventual würden wir die Amtszeitbeschränkung bei einer Aufhebung der Altersbeschränkung begrüssen.</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Eine Amtszeitbeschränkung wird unterstützt. Im Gegensatz zum Entwurf, wo eine Wiederwahl dreimal zulässig ist (somit total 16 Amtsjahre), wäre eine Amtszeit von maximal 12 Jahren ausreichend.</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der FDP AR</p>
	<p>Gemeinderat Waldstatt:</p>	



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	Eine Amtszeitbeschränkung ist im Grundsatz zu unterstützen. Diese ist klar zu definieren. Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf (16 Jahre) erachtet die Mehrheit des Gemeinderates eine ordentliche Amtszeit von maximal 12 Jahren als sachgerecht. Wir gehen von max. zwei Wiederwahlmöglichkeiten aus.	
	Gemeinderat Walzenhausen: Bei der Formulierung "Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig" ist unklar, ob das als Total oder als in unmittelbarer Reihenfolge gemeint ist.	Insgesamt sind drei Wiederwahlen zulässig, ob unmittelbar aufeinanderfolgend oder nicht. Die Regel ist insofern klar.
² <i>Aufgehoben.</i>	FDP.Die Liberalen Herisau: Was aus unserer Sicht diskutiert werden sollte, ist das absolute Verbot von Nebentätigkeiten. Dieses muss in einer Art und Weise geregelt werden, die zum einen den Bedürfnissen und Interessen des Regierungsrats-Mandats gerecht wird, die betroffenen Personen zum andern aber nicht in einer unverhältnismässigen Art einschränkt. Voraussetzung ist eine Deklarationspflicht und Transparenz. – Sinnvollerweise sollten die Regelungen des Kantons den umliegenden Gepflogenheiten entsprechen. Die Regelung, dass der Ausserrhoder Ständerat nicht gleichzeitig in der Regierung sein darf, muss u.E. auch auf das Amt des Nationalrats ausgedehnt werden. Wir sehen bei den beiden nationalen Ämtern keine Differenzierung, die eine Unterscheidung rechtfertigen würde.	Der Übergang zum Vollamt ist gleichzusetzen mit einem grundsätzlichen Verbot. Die Streichung von Abs. 2 wurde überprüft und nochmals revidiert. Neu soll das Gesetz bestimmen, welche Nebentätigkeiten ausnahmsweise noch erlaubt sind. Mandate als eidg. Parlamentarier sind mit dem Vollamt kaum zu vereinbaren. Eine Ausnahmeregelung dieser Art müsste tatsächlich in die Verfassung aufgenommen werden.
³ <i>(unverändert)</i>	CVP AR: Für eine moderate Anhebung der Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates	Diese Frage muss im Rahmen der Besoldungsverordnung diskutiert werden. Grundsätzlich ist aber von einer Erhöhung auszugehen.
	FDP.Die Liberalen Herisau: Die Entlohnung der vollamtlichen Regierungsräte scheint uns der Wichtigkeit und Grösse der Aufgabe angemessen. Wir verstehen, dass in der Vorlage nur von einer einmaligen Rückstellung für die Ausrichtung von Abgangsentschädigungen gesprochen wird. Aus unserer Sicht genügt diese Lösung nicht. Es ist u.E.	Diese Frage ist bei der Revision der kantonsrätlichen Besoldungsver-

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>sehr wichtig, dass eine taugliche und dauerhafte Lösung für den Übertritt von ausscheidenden Regierungsräten in eine ebenso attraktive berufliche Tätigkeit oder in den frühzeitigen Ruhestand gefunden und sichergestellt wird. Diese Regelung ist ein entscheidender Baustein für die grundsätzliche Attraktivität des Regierungsratsamts.</p>	<p>ordnung anzugehen.</p>
	<p>Gemeinderat Teufen: Im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr in das „Geschäftsleben“ wird angeregt, eine Regelung für Abgangschädigungen zu formulieren.</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der FDP. Die Liberalen Herisau</p>
<p>Art. 84 Das Landammannamt</p>	<p>CVP AR: Ein gut funktionierendes Gremium (gemeint ist hier der Regierungsrat) weiss am besten, wem es gemäss Art. 84 Abs. 2 die Leitung, die Planung und die Koordination seiner Arbeit anvertrauen möchte. Mit dieser Formulierung bringen wir bewusst zum Ausdruck, dass es sich in erster Linie um eine Frage des Vertrauens handelt, wobei dieses Vertrauen natürlicherweise in der Persönlichkeit der betreffenden Amtsinhaberin bzw. des betreffenden Amtsinhabers begründet ist. Wir raten also, die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden dem Kollegium selber zu überlassen. Dieses kann diese Frage besser als die Bevölkerung und/oder der Kantonsrat beurteilen. Und gleichzeitig findet eine gewisse Entpolitisierung dieses zugegebenermassen wichtigen Entscheides statt.</p> <p>FDP AR: Grossmehrheitlich sprechen sich die Umfrageteilnehmer für das Volk als Wahlorgan für das Amt des Landammanns aus. Vereinzelte Umfragebeteiligte würden dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat die Wahlkompetenz übertragen.</p> <p>Ebenfalls grossmehrheitlich sprechen sich die Umfrageteilnehmer für die Verkürzung der Amtsdauer des Landammanns auf 2 Jahre aus.</p> <p>Die Pause zwischen zwei Amtszeiten als Landammann soll gemäss den Umfrageteilnehmern (grossmehrheitlich) 2 Jahre betragen.</p>	
	<p>SP AR: Die SP AR bevorzugt die Wahl der Person, die das Landammannamt bekleidet, durch die Stimmberechtigten.</p>	
	<p>Gemeindeschreiberkonferenz von Appenzell Ausserrhoden: Die besondere Stellung des Landammannamtes ist höher zu gewichten als nur das Regierungsrats-</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>präsidium. Dies soll auch künftig so bleiben und nicht aufgrund der grossen Belastung eine Amtsverkürzung vorgenommen werden. Vielmehr sollten alternative Organisationsstrukturen geprüft werden (z.B. sechs Departemente und ein Landammannamt) und auf dieser Grundlage eine zweckmässige Amtsdauer festgelegt werden.</p>	
	<p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Die SVP unterstützt den Systemwechsel bei der Amtsdauer des Landammanns von 4 auf 2 Jahre. Die bisherigen Erfahrungen haben klar aufgezeigt, dass die Dauer des Landammannamtes nicht länger als 2 Jahre dauern soll (auch bei einem Vollamt). Der Unterbruch von einer Amtsdauer schliesst eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.</p>	
<p>³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.</p>	<p>CVP AR: Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl in einer unbeschränkten Zahl möglich ist.</p> <p>EVP AR: Die EVP AR wünscht, dass in Zukunft das Landammannamt für zwei Jahre übernommen werden soll. Zudem soll die Wahl durch den Regierungsrat selber erfolgen. Es macht aus unserer Sicht wenig Sinn, alle zwei Jahre einen Landammann durch das Volk wählen zu lassen. In vielen Fällen wird dies eine Bestätigung der vorgeschlagenen Person werden. Dafür das Volk zu bemühen ist nicht motivierend und verursacht nur unnötige Kosten. Wir verstehen die Rolle des Landammanns im Sinne eines 'primus inter pares' und unterstützen daher die Wahl durch den Regierungsrat, sind jedoch der Meinung, dass die Amtsdauer zwei Jahre betragen sollte. Hier widersprechen sich der Entwurf und der Eventualantrag aus unserer Sicht unnötig.</p> <p>FDP.Die Liberalen Herisau: Das Landammann-Amt ist ein wichtiges Amt, das eigentlich vom Volk gewählt werden sollte. Aus Praktikabilitätsgründen und wegen der fairen Verteilung der Arbeitslast im Regierungsrat erscheinen uns aber die einjährige Amtsdauer und die Wahl durch den Regierungsrat selbst als die bessere Lösung.</p> <p>Gemeinderat Bühler: -Das Landammannamt soll gestärkt und nicht geschwächt werden, da eine Amtszeitverkürzung bzw. -beschränkung dem historischen Gewicht des Amtes nicht gerecht wird. Wir sollten an unseren ge-</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>wachsenen Werten festhalten, die unser Kanton gegen aussen abheben.</p> <p>Gemeinderat Gais: Das Landammannamt stellt ein wichtiges Amt dar und sollte daher weiterhin für die Amtszeit von vier Jahren besetzt sein. Eine Verkürzung der Amtszeit auf zwei Jahre, wobei danach mindestens eine Amtszeit auszusetzen ist, wird vom Gemeinderat nicht befürwortet. Das Argument der Belastung des Amtsinhabers ist nach unserer Meinung anders abzubauen.</p> <p>Gemeinderat Hundwil: Das Landammannamt ist historisch gesehen ein gewichtiges Amt. Es beinhaltet mehr als nur das Regierungspräsidium. Ob die Belastung - so wie es heute gelebt wird - zu gross ist, kann von aussen schlecht beurteilt werden.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh. und Gemeinderat Lutzenberg: Das Landammannamt ist historisch gesehen ein gewichtiges Amt. Es beinhaltet mehr als nur das Regierungspräsidium und es sollte nach Auffassung der Gemeindepräsidenten auch mehr bleiben. Es sollte nicht aufgrund der heutigen Belastung eine Amtszeitverkürzung vorgenommen werden. Vielmehr sollten zuerst die wahrzunehmenden Funktionen und die adäquate Organisationsstruktur im Sinne von Alternativen geklärt werden (z.B. sechs Departemente und ein Landammannamt). Gestützt darauf kann dann die zweckmässige Amtszeit festgelegt werden. Eine Amtszeitverkürzung bzw. -beschränkung wird dem historischen Gewicht des Amtes nicht gerecht.</p> <p>JFAR: Die Volkswahl ermöglicht die besondere Stellung des Amtes des Landammanns hervorzuheben. Aufgrund der bevorzugten Volkswahl ist eine Amtsdauer von zwei Jahren anzustreben. Dem Volk als Wahlorgan sollte keine Beschränkung hinsichtlich der Auswahl des möglichen Landammanns auferlegt werden. Es sollte selber entscheiden können, ob es einer Person nochmals zwei Jahre (oder länger) dieses anspruchsvolle Amt anvertrauen will oder nicht. Falls der Regierungsrat als Wahlorgan bestimmt wird, so muss zwingend eine Auszeit einer Amtsdauer (2 Jahre) eingeführt werden, da es ansonsten zu einer Machtkonzentration bei einer Person oder Gruppierung kommen könnte.</p> <p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, da die Anregung aus der Regierung kommt. Die grosse Führungsarbeit während 4 Jahre braucht enorm resp. zu viel Energie (Zusatzbelastung) Dieser Wunsch wird unserseits respektiert, zumal mit allenfalls 5 Mitgliedern in der Regierung die</p>	<p>Wird mit der Amtsdauer operiert, so garantiert dies, dass die Wahltermine eingehalten werden können. Die Amtsdauer endet zu einem vorge-</p>



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Rotation auch anders verläuft.</p> <p>Die Umschreibung volle „Amtsdauer“ ist irreführend. Sind das nun 2 (des Landammanns) oder 4 Jahre (des Regierungsrates)? <i>Antrag: Angabe in Jahren.</i></p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Es wird die Auffassung vertreten, dem Landammann stehe eine Rolle als „primus inter pares“ zu, welche nicht überbewertet werden soll. Die Beurteilung des Landammannamtes muss nicht aus historischer, sondern aus heutiger Sicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Anpassung dieses Amtes an zeitgemässe Rahmenbedingungen wird begrüsst. Einer Reduktion der Amtszeit auf zwei Jahre kann deshalb zugestimmt werden.</p> <p>SP AR: Die SP AR begrüsst die vorgesehene Amtsdauer von zwei Jahren, weil die Gefahr einer unerwünschten Informations- und Machtkonzentration deutlich geringer ist als bei einer vierjährigen Amtsdauer. Die Nachteile der kürzeren Amtsdauer - geringere Kontinuität und Erfahrung - müssen durch die Mitarbeit von Kaderpersonen aus der Verwaltung kompensiert werden.</p> <p>Zuhanden der ersten Lesung im Kantonsrat wünscht die SP AR klare Aussagen, wie InhaberInnen des Landammannamtes während ihrer Amtsdauer bei den Aufgaben als DepartementsvorsteherInnen entlastet werden sollen.</p> <p>Gemeinderat Trogen: Wir haben Verständnis für eine Verkürzung der Amtszeit des Landammannes. Eine längerdauernde Doppelbelastung mit Departementsvorstand und Landammannamt ist kaum mehr zumutbar und führt</p>	<p>gebenen Zeitpunkt, unabhängig davon, wann eine Person in das Amt gewählt wurde. Wie die Regel in „Jahre“ formuliert, operiert, ist dies nicht mehr gewährleistet. Dann steht die Dauer im Vordergrund und nicht mehr die festgelegten Endtermine.</p> <p>Die Amtsdauer wird in diesem Artikel definiert. Entsprechend beträgt sie 2 Jahre.</p> <p>Dies hängt sehr stark von der Person, von der individuellen Organisation und vom Umfeld (Departement) ab. Allgemeine Aussagen sind hier kaum zu machen.</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>unweigerlich zur Vernachlässigung oder Delegation von einer der beiden Aufgaben. Die Aufgabe des Regierungsratspräsidenten und Primus inter Pares sollte jährlich gewechselt werden.</p> <p>Gemeinderat Urnäsch: Die historische Bedeutung des Landammannamtes ist höher zu gewichten als nur das Regierungsratspräsidium. Dies soll auch künftig so bleiben und nicht aufgrund der grossen Belastung eine Amtsverkürzung vorgenommen werden. Vielmehr sollten andere Alternativen geprüft werden in dem die Organisationsstruktur im Sinne von Alternativen geklärt wird (z.B. sechs Departemente und ein Landammannamt). Erst gestützt auf diese Klärung kann eine zweckmässige Amtsdauer festgelegt werden. Die Wahl des Landammanns durch das Volk ist beizubehalten.</p> <p>Gemeinderat Waldstatt: Das Landammann-Amt ist historisch gesehen ein gewichtiges Amt. Es beinhaltet mehr als nur das Regierungspräsidium und es sollte noch unserer Meinung auch mehr bleiben. Eine Amtszeitverkürzung auf 2 Jahre kann aber aus unserer Sicht in Betracht gezogen werden. Durch eine Amtszeitverkürzung bzw. -beschränkung würde das historische Gewicht des Amtes aus unserer Sicht keinen Schaden nehmen.</p> <p>Gemeinderat Walzenhausen: Die Festlegung auf eine zweijährige Landammanns-Amtsdauer wird unterstützt. In Abs. 3 ist allerdings zu klären, welche Amtsdauer gemeint ist. Die Nennung der genauen Zahl (2 Jahre) würde Klarheit schaffen.</p>	<p>Vgl. Kommentar zur Antwort der parteiunabhängigen Kantonsräte</p>
<p>Art. 87 b) Rechtsetzung</p>	<p>CVP AR: Zustimmung</p>	
<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>		
<p>⁵ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.</p>	<p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Mit Abs. 5 soll der Regierungsrat neu die Kompetenz zum Erlass von übergeordnetem Recht erhalten, während sich diese Kompetenz bis anhin auf kantonales Recht beschränkt. Obwohl damit eine Beschneidung der Kompetenzen des Kantonsrates verbunden ist, ist dieser Änderung zuzustimmen. Bezüglich ihrer Tragweite für den Bürger wiegen Vollzugsbestimmungen zu Bundesgesetzen nicht schwerer als solche zu kantonalen Gesetzen, weshalb die bisher gemachte Unterscheidung nicht einleuchtet. Zudem kann durch diese Kompetenzverschiebung der wegen zu kurzer Inkraftsetzungs-</p>	



Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>fristen oftmals beklagte Vollzugsnotstand wenigstens in jenen Fällen gemindert werden, wo die zur Einführung nötigen kantonalen Bestimmungen nicht unter den Gesetzgebungsvorbehalt von Art. 69 KV fallen.</p> <p>FDP AR: Dieser Absatz statuiert, dass der Regierungsrat zum Vollzug übergeordneten Rechts die notwendigen Bestimmungen erlassen kann, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken. Aufgrund dieser Formulierung ist für die FDP AR die Tragweite dieser Bestimmung nicht ersichtlich. So sind durchaus Situationen denkbar, in denen ein Vollzug von Bundesrecht – auch wenn er sich auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränkt – angesichts seiner Tragweite bzw. des gewährten Gestaltungsspielraum in die Kompetenz des Kantonsrats fallen sollte. Zu denken ist etwa an die Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen der Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Kann mit dieser vorgeschlagenen Bestimmung gewährleistet werden, dass der Kantonsrat in solchen Fällen nicht umgangen wird?</p>	
<p>Art. 87^{bis} Aussenbeziehungen</p>	<p>CVP AR: Zustimmung</p> <p>SP AR: Zustimmung</p> <p>FDP.Die Liberalen Herisau: Aus Sicht einer Ortspartei ist es bedauerlich, dass sich diese Revision nur auf die Aspekte Kantons- und Regierungsrat bezieht und das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden – sei es in der Innen- aber auch in der Aussenbeziehung – nicht reflektiert wird. Auch dieses Verhältnis befasst sich mit Themen der Gewaltenteilung und den Aussenbeziehungen. Beim letzten Punkt muss aus unserer Sicht vor allem die regionale Ebene besser geregelt und gesteuert werden. Dabei verstehen wir die Region nicht in erster Linie innerkantonal, sondern vielmehr über Kantongrenzen hinweg. Hier sind jeweils der Kanton – was in der Teilrevision berücksichtigt wird – und die Gemeinden betroffen. Schliesslich wird man in diesem Zusammenhang auch die demokratische Legitimation von Entscheidungen, die in diesen regionalen Gremien und Körperschaften gefällt werden, verbessern müssen.</p>	<p>Hier wird nicht klar, welche Aspekte des Verhältnisses Gemeinden-Kanton angesprochen werden sollten und wie diese im Verhältnis zur den kantonalen Aussenbeziehungen stehen. Soll den Gemeinden eine eigene „ausserpolitische“ Kompetenz zugestanden werden? Art. 103 KV regelt das Verhältnis von Kanton und Gemeinden und erwähnt u.a. auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden.</p>

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>Gemeinderat Teufen: Als Beispiel der „positiven“ Formulierung der Aussenbeziehungen sei der Kanton Thurgau genannt. Er hat diese in der Kantonsverfassung (Art. 74) im Aufgabenbereich des Regierungsrates wie folgt formuliert und damit auch den Kantonsrat einbezogen: ¹ Die Regierung leitet die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. ² Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten: a) schliesst sie zwischenstaatliche Vereinbarungen ab; b) bezeichnet sie Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen; c) informiert sie den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen, insbesondere über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen. ³ Die Regierung ist nach Massgabe der Bundesverfassung zuständig: 1. zur Einreichung von Standesinitiativen, soweit nicht der Kantonsrat das Recht ausübt; 2. zur Mitwirkung beim Standesreferendum.</p>	<p>Die Mitwirkung in den Aussenbeziehungen soll als eigene Aufgabe des Kantonsrates sichtbar werden und nicht nur als abgeleitete Aufgabe auf der Basis einer Informationspflicht des Regierungsrates. Der Kantonsrat muss in den Aussenbeziehungen aktiv werden und sich nicht nur passiv informieren lassen. Daher sind die „spiegelbildlichen“ Normen in Art. 74^{bis} und Art. 87^{bis} wichtig.</p>
<p>¹ Der Regierungsrat gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.</p>		
<p>² Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeit liegen.</p>	<p>Parteiunabhängige Kantonsräte Appenzell Ausserrhoden: Die ordentliche Zuständigkeit zum Abschluss solcher Verträge muss in einem Gesetz erwähnt sein und daher eine gesetzliche Grundlage haben.</p>	<p>Die ordentliche Zuständigkeit ergibt sich an sich bereits aus der Verfassung (vgl. Art. 86 ff. KV). So ergibt sich die Zuständigkeit zum Abschluss von Verwaltungsabkommen aus der Eigenschaft des Regierungsrates als oberste vollziehende Behörde. Hierzu ist keine weitere gesetzliche Grundlage notwendig.</p>
<p>³ Er setzt sich für die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund ein.</p>		
<p>⁴ Er wahrt die Mitwirkungsrechte</p>		

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
des Kantonsrates.		
Art. 89 d) Weitere Befugnisse	CVP AR: Zustimmung	
b) <i>Aufgehoben.</i>		
e) der Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;		
Eventualantrag Art. 60 Obligatorisches Referendum und Wahlen ² Die Stimmberechtigten wählen	Gemeinderat Reute: An der Volkswahl des Landammanns ist festzuhalten, auch bei einer Verkürzung der Amtsdauer auf 2 Jahre. Auch der Bundespräsident wird von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt und nicht vom Bundesrat. Ebenso wird der Gemeindepräsident von den Stimmberechtigten gewählt und nicht durch Konstituierung des Gemeinderates bestimmt.	
a) die Mitglieder des Regierungsrates; Art. 83 Sitzzahl, Vollamt ¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern. ^{1bis} Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.		
² <i>Aufgehoben.</i> Art. 84		

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>Das Landammannamt</p> <p>³ Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.</p>	<p>EVP AR: Die EVP AR wünscht, dass in Zukunft das Landammannamt für zwei Jahre übernommen werden soll. Zudem soll die Wahl durch den Regierungsrat selber erfolgen. Es macht aus unserer Sicht wenig Sinn, alle zwei Jahre einen Landammann durch das Volk wählen zu lassen. In vielen Fällen wird dies eine Bestätigung der vorgeschlagenen Person werden. Dafür das Volk zu bemühen ist nicht motivierend und verursacht nur unnötige Kosten. Wir verstehen die Rolle des Landammans im Sinne eines 'primus inter pares' und unterstützen daher die Wahl durch den Regierungsrat, sind jedoch der Meinung, dass die Amtsdauer zwei Jahre betragen sollte. Hier widersprechen sich der Entwurf und der Eventualantrag aus unserer Sicht unnötig.</p> <p>SP AR: Die SP AR bevorzugt die Wahl der Person, die das Landammannamt bekleidet, durch die Stimmberechtigten.</p> <p>SVP Appenzell Ausserrhoden: Die SVP ist klar der Meinung, dass der Landammann weiterhin vom Volk gewählt werden muss. Mit diesem Vorgehen ist eine wesentlich höhere Verbundenheit mit dem Volk gewährleistet und entspricht dem ursprünglichen Gedanken für diese Bezeichnung resp. diesem Amt. Die SVP lehnt eine Wahl durch den Kantonsrat oder gar ein Rotationsprinzip im Regierungsrat klar ab. Durch einen solchen Systemwechsel ginge die übergeordnete Stellung des Landammans verloren und ein gewöhnlicher Regierungspräsident würde an seine Stelle treten.</p> <p>Jungfreisinnige Ausserrhoden: Die Volkswahl ermöglicht die besondere Stellung des Amtes des Landammans hervorzuheben.</p> <p>Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh. und Gemeinderat Lutzenberg: Durch eine Wahl des Landammans durch den Regierungsrat würde dieses Amt massiv an Gewicht verlieren.</p> <p>Gemeindeschreiber-Konferenz AR und Gemeinderäte Grub und Urnäsch: Die Wahl des Landammans durch den Regierungsrat statt vom Volk wird abgelehnt.</p> <p>Gemeinderat Rehetobel: Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Wahl des Landammans durch das Stimmvolk nach wie</p>	

Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
	<p>vor zeitgemäss ist. Der Landammann hat in der Öffentlichkeit eine nicht zu unterschätzende Rolle und nimmt auch in regierungsrätlichen Tätigkeiten repräsentative Aufgaben wahr. Eine Volkswahrscheinung scheint daher nach wie vor richtig.</p> <p>Gemeinderat Reute: An der Volkswahl des Landammanns ist festzuhalten, auch bei einer Verkürzung der Amtsdauer auf 2 Jahre. Auch der Bundespräsident wird von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt und nicht vom Bundesrat. Ebenso wird der Gemeindepräsident von den Stimmberechtigten gewählt und nicht durch Konstituierung des Gemeinderates bestimmt.</p> <p>Gemeinderat Schwellbrunn: Aufgrund der durch eine Verkürzung der Amtszeit nötigen, ausserordentlichen Wahlen (ausserhalb der regulären Wahlen der Regierungsmitglieder) sind diese - auch im Sinne einer Kostenneutralität - durch den Regierungsrat vorzunehmen. Allfällige Überlegungen, welche die Wahl durch das Volk legitimieren wollen, werden ebenfalls begrüsst. Die Wahl des Landammannamtes durch den Kantonsrat wäre diskutabel.</p> <p>Gemeinderat Speicher: Das ursprünglich gewichtige Landammannamt hat gegenüber der Bevölkerung an Bedeutung verloren. Es scheint, dass man mit einer Volkswahl einen letzten Zipfel der Landsgemeindetradition bewahren will. Mit der Abschaffung der Landsgemeinde hat die Bedeutung des Amtes je länger je mehr an Bedeutung verloren, das Präsidium ist wie in andern Kantonen vorab auf organisatorische und repräsentative Aufgaben reduziert. Mit einer Volkswahl gibt man dem Amt gegen aussen ein Gewicht, das heute nicht mehr zeitgemäss ist. Und das in letzter Zeit nicht gerade erhebende parteipolitische Gerangel um das Amt hat auch nicht unbedingt zu dessen Stärkung geführt. Daher ist auf eine Volkswahl zu verzichten, der Regierungsrat soll sich in einem einjährigen Turnus selbst konstituieren. Damit lässt sich die Belastung auch besser verteilen.</p> <p>Gemeinderat Waldstatt: Durch eine Wahl des Landammanns durch den Regierungsrat {Alternativvorschlag: Art. 84 Abs. 3 KV} würde dieses Amt jedoch massiv an Gewicht verlieren. Der Landammann muss aus unserer Sicht zwingend weiterhin durch das Volk gewählt werden.</p>	